DIE
RECHTE UND PFLICHTEN
DES
LAGERHALTERS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

STEFAN LÜRMAN
REFERENDAR IN BREMEN.

OTTO WIGAND
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
LEIPZIG 1906.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

I.

§ 1. Das Lagergeschäft 10
a) Die Geschichte des Lagergeschäftes 10
b) Das Lagergeschäft des H.G.B. 13
§ 2. Der Inhalt des Lagergeschäftes 17
§ 3. Die Parteien 23
a) Der Lagerhalter 23
b) Der Einlagerer 25
§ 4. Die Arten der Lagerverträge 26
a) Die Sonderlagerung 27
b) Die Sammellagerung 28
c) Die Summenlagerung 32

II.

Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 5. Übersicht 34
§ 6. Die Pflichten bei der Empfangnahme des Gutes 34
§ 7. Die Verwahrungspflicht 36
§ 8. Die Benachrichtigungspflicht 44
§ 9. Die Pflichten des Lagerhalters aus § 418 H.G.B. 48
§ 10. Die Rückgabepflicht 51

Seite

III.

Die Rechte des Lagerhalters.

§ 11. Das Recht auf Erstattung der Lagerkosten 56
§ 12. Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters 59
§ 13. Das Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters 64
§ 14. Die Verjährungsfristen 70
a) Des Einlagerers 70
b) Des Lagerhalters 72

Literaturverzeichnis.

Adler: Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892.

Burchhard: Das Lagergeschäft nach dem neuen Deutschen Handelsgesetzbuch in der Zeitschrift für Eisenbahnrecht, herausgegeben von Eger. Breslau 1900.

Busch: Die Pflichten des Lagerhalters. Leipziger Dissertation 1905.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechtes. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Auf der Grundlage des B.G.B. Mannheim 1905.

Ehrenberg: Versicherungsrecht. I. Bd. Leipzig 1893.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift, amtliche Ausgabe. Berlin 1896.

Fischer-Henle: Das B.G.B. 5. Aufl. München 1902.

Friedberg: Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. 7. Aufl. Leipzig 1904.

Hillenkamp: Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches. Marburger Dissertation. Berlin 1897.

Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch. II. Bd. Berlin 1901.

Liser: Das Lagergeschäft und der Lagerschein nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Erlanger Dissertation 1899.

Ruepprecht, von: Das Recht der Lagergeschäfte nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Tübinger Dissertation 1899.

Simonson: Das französische Warrantrecht,

— Lagerhaus- und Lagerscheinrecht

in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. XXXIII u. XLV.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Aufl. II. Bd. Berlin 1900.

Steinmetz: Das Lagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Greifswalder Dissertation 1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0036

Einleitung.

Bei einer Darstellung der Rechte und Pflichten des Lagerhalters ist es die Absicht des Verfassers gewesen, lediglich die obligatorische Rechtslage des Lagergeschäftes zu behandeln. Von einer gleichzeitigen Besprechung des Lagerscheins ist Abstand genommen worden. Hin und wieder wird freilich auf die rechtlichen Wirkungen des Lagerscheins hingewiesen werden, den eigentlichen Gegenstand der Bearbeitung wird jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Lagerhalter und Einlagerer bilden.

I.

§ 1.

Das Lagergeschäft.

a) Die Geschichte des Lagergeschäfts.

Die Handelsstädte Ober-Italiens haben das Lagergeschäft in das Leben gerufen. Sein Anfang fällt in die Zeit, als durch die Entdeckung Amerikas der Handel einen grossen Aufschwung nahm, neue Gebiete ihm erschlossen wurden, und sich ein lebhafter Verkehr mit dem neuen Weltteil zu entwickeln begann. Die Folge hiervon war, dass der Handel einen völlig internationalen Charakter bekam; neben den französischen, spanischen oder englischen Waren erschienen auch die Amerikas auf den Märkten der italienischen Handelsstädte und nahmen von hier aus ihren Weg in die anderen Staaten des europäischen Kontinents. So entfaltete sich ein grosser Transithandel, und dieser Transithandel legte den Grundstein des Lagerhauses. Es musste nämlich von dem Kaufmann als drückend empfunden werden, Waren, die er importierte, aber dann wieder exportierte, die also nicht im Inlande blieben, trotzdem verzollen zu müssen. Die Errichtung von Lagerhäusern beseitigte diese Belastung des Handelsstandes. Es wurde den Handelsleuten ermöglicht, gegen Zahlung eines Lagergeldes ihre ausländ-

dische Ware einstweilen in diesen Lagerhäusern (dogane), die als Zollausland angesehen wurden, zollfrei zu belassen und von dort aus wieder weiter in das Ausland zu befördern [1]).

Andererseits hatte aber auch der Staat seine Zollinteressen an den ausländischen Gütern zu wahren. Es musste verhütet werden, dass ausländische Waren durch diese Lagerhäuser zollfrei in das Inland gelangten, deshalb standen dieselben unter staatlicher Verwaltung. Zollbehörden hatten den Betrieb in den Lagerhäusern zu beaufsichtigen.

Das italienische Lagerhaus haben im 17. und 18. Jahrhundert Frankreich und England als Vorbild genommen. Auch sie errichteten Lagerhäuser (in Frankreich wurden dieselben entrepôts, in England docks genannt), die dazu dienten, dem Kaufmann den Export seiner importierten Ware durch einstweilige Lagerung auf zollfreiem Gebiet zu erleichtern, zugleich aber auch damit eine Kontrolle über eine mögliche Verzollung der eingelagerten Waren auszuüben [2]).

Auf diese Lagerhäuser ist das heutige Lagerhaus zurückzuführen. Freilich ist sein Zweck ein ganz anderer geworden; galt es, in den früheren Lagerhäusern importierte Ware bis zu ihrem Export zollfrei aufzustapeln, so soll das heutige Lagerhaus dem Kaufmann die Möglichkeit bieten, seine Warenvorräte, mögen sie frei von Steuer und Zoll oder bereits versteuert und verzollt sein, an einem geeigneten Ort aufzubewahren.

Die Entwicklung des Handels zum Engroshandel hat die Errichtung von Lagerhäusern als Aufbewahrungsorte für Güter hervorgerufen. Der Kaufmann,

---

1) Vgl. Steinmetz: Das Lagergeschäft S. 11, 12.

2) Vgl. Simonson bei Goldschmidt XXXIII S. 211 ff.

welcher Waren in grossen Mengen kaufte, musste für geeignete Lagerräume Sorge tragen, da er in der Regel die Waren nicht von heute auf morgen weiterverkaufen konnte oder wollte. Er selbst verfügte zwar oft nicht über die erforderlichen Räumlichkeiten, hier waren es aber die Spediteure, die neben ihrem Speditionsgeschäft die Aufbewahrung von Gütern übernahmen. Der Kaufmann konnte auf diese Weise eine günstige Konjunktur zum Verkaufen abwarten, er hatte zwar Lagergeld zu bezahlen, doch standen diese Kosten nicht im Verhältnis zu den Aufwendungen, die er für eigene Lagerräume hätte machen müssen. Vielfach löste sich auch das Lagergeschäft vom Speditionsgeschäft los und bildete einen selbständigen Erwerbszweig. Personen schlossen sich zu gemeinsamen Geschäftsbetrieb zusammen; die Vereinigung von Kapital ermöglichte es, Lagerhäuser zu errichten, die mit ihren technischen und maschinellen Einrichtungen dem Kaufmann die weitgehendste Sicherheit für seine Güter gewährten. Letzterer konnte ferner, da er mit weniger Unkosten zu rechnen hatte, dem Konsumenten zu einem billigeren Preise liefern und so die Konkurrenz mit dem Auslande aufnehmen.

Dieses für den Handel so bedeutsame Lagergeschäft hat durch das A.H.G.B. eine einheitliche Regelung nicht gefunden. Die Folge hiervon war, dass sich bald eine Lücke im Gesetz bemerkbar machte, die umsomehr empfunden wurde, je weiter sich das Lagergeschäft entwickelte. Das H.G.B. vom 10. Mai 1897 hat diese Lücke ausgefüllt, freilich nicht in dem Maße, wie es von vielen angestrebt wurde, indem die Regelung des Lagerschein-Verkehrs nicht erfolgte. Immerhin wurde aber das Lagergeschäft, das bis dahin die Rolle eines Nebengeschäfts gespielt hatte, durch § 1 Z. 6 zum Grundhandelsgeschäft erhoben und

in die Reihe der im 3. Buch gesetzlich geregelten Handelsgeschäfte aufgenommen.

b) Das Lagergeschäft des H.G.B.

In der Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B. heisst es: „Bei der gesetzlichen Fixierung der Rechte und Pflichten des Lagerhalters ist zu berücksichtigen, dass der Gewerbebetrieb des Lagerhalters häufig mit demjenigen des Spediteurs vereinigt ist, und dass beide Betriebsarten vielfach ineinander übergehen; es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Lagerhalters tunlichst mit den für den Spediteur geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.“ [1])

Dieser in der Denkschrift gegebenen Aufforderung ist das Gesetz in der Behandlung des Lagergeschäfts nachgekommen. Wo sich nicht durch die Natur dieses Geschäftes Abweichungen von selbst ergeben, sind möglichst die Rechte und Pflichten des Lagerhalters denen des Spediteurs gleichgestellt, und damit ist einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen.

Eine Begriffsbestimmung des Lagergeschäfts ist im Gesetz nicht zu finden. Sie erübrigt sich auch aus dem Grunde, da der Gesetzgeber bei der Behandlung der einzelnen Handelsgeschäfte im 3. Buch stets in dem Anfangsparagraphen von dem Träger des betreffenden Handelsgeschäfts eine Definition gegeben hat, und somit die Anwendung einer derartigen Begriffsbestimmung auf das Handelsgeschäft selbst ohne weiteres gegeben ist. Wenn daher das Gesetz im § 416 vom Lagerhalter sagt: „Lagerhalter ist, wer gewerbsmässig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt“, so folgt aus dieser Definition für

1) Denkschrift S. 249.

das Lagergeschäft: „Es ist die gewerbsmässige Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern“ [1]).

Seiner rechtlichen Natur nach gehört das Lagergeschäft zu der Verwahrung des B.G.B. (§ 688 ff.). Hier wie dort wird eine Person verpflichtet, eine ihr übergebene Sache aufzubewahren. Insofern geht aber das Lagergeschäft über die Verwahrung des B.G.B. hinaus, als bei ihm zu der Aufbewahrung der Sache noch deren Lagerung hinzukommt. Erst das Lagern und Aufbewahren machen das Geschäft zu einem Lagergeschäft [2]). Ferner gehört zum Tatbestand des Lagergeschäfts die Gewerbsmässigkeit, ein Moment, das für die Verwahrung des B.G.B. nicht erforderlich ist.

Das H.G.B. hat das Lagergeschäft nicht erschöpfend geregelt, vielmehr sind Bestimmungen nur da erlassen, wo „die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über die Hinterlegung für den kaufmännischen Betrieb nicht ausreichen“ [3]). Es sind somit die Bestimmungen des B.G.B. über die Verwahrung ergänzend heranzuziehen.

Das Lagergeschäft ist wie die Verwahrung ein Realkontrakt. Es wird durch die Übergabe der zu verwahrenden Sache perfekt und endigt mit der Rückgabe derselben. Das B.G.B. kennt freilich die ehemalige Einteilung in Real- und Konsensualkontrakte nicht mehr, es lässt sich aber aus den Verpflichtungen, die die einzelnen Verträge erzeugen, erkennen, ob ein Real- oder Konsensualvertrag vorliegt. So heisst es von der Verwahrung § 688: „Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache auf-

1) Busch: Die Pflichten des Lagerhalters S. 11.

2) Vgl. Düringer-Hachenburg: Das H.G.B. S. 504; a. M. Burchhard bei Eger S. 188.

3) Denkschrift S. 249.

zubewahren. Die Verpflichtung des Verwahrers zur Aufbewahrung und zur Zurückerstattung der Sache ist also an ihre Übergabe geknüpft; erst hierdurch wird der Vertrag geschlossen [1]).

Dem Lagervertrag pflegt ein Vorvertrag (das pactum de deponendo) voranzugehen, in dem die Parteien den Abschluss eines Lagergeschäfts vereinbaren [2]). Auf diesen Vorvertrag finden die allgemeinen Grundsätze über den Vertrag (§ 145 ff. B.G.B.) Anwendung. Er kommt zustande, wenn der Oblat dem Offerenten die Annahme des Vertrages gemäss §§ 147—149 B.G.B. erklärt, ferner nach § 151, wenn eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, oder der Offerent auf sie verzichtet hat. Endlich ist für den Abschluss dieses Vorvertrages noch § 362 H.G.B. heranzuziehen, da der Lagerhalter ein Kaufmann ist, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt. Geht danach dem Lagerhalter ein Antrag über die Besorgung von Geschäften, die zu seinem Gewerbebetrieb gehören, von jemandem zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, oder von jemandem, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat, und schweigt der Lagerhalter, so gilt dieses Schweigen als Annahme des Antrags.

Die rechtlichen Wirkungen, die dieser Vorvertrag erzeugt, gestalten sich für den Lagerhalter und für den Einlagerer verschieden. Der Einlagerer kann aus ihm auf Erfüllung des Lagervertrages, auf Übernahme des Lagergutes klagen, vorausgesetzt, dass der Vorvertrag die wesentlichen Bestandteile des Lagervertrages, wie genügende Bezeichnung der Quantität und

---

1) A. M. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 489/90; Burchhardt a. a. O. S. 187/88.

2) Vgl. Lehmann-Ring § 416 Anm. 3.

Qualität der einzulagernden Ware, einen bestimmbaren Zeitpunkt für ihre Einlieferung usw. enthält [1]).

Kann der Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung der Güter nicht übernehmen, so ist eine Schadensersatzpflicht davon abhängig, ob Unmöglichkeit zu leisten oder Unvermögen des Lagerhalters vorliegt, und ob diese beiden Momente bereits bei Abschluss des Vorvertrages bestanden, oder später eingetreten sind. Eine schon beim Abschluss des Vertrages vorhandene Unmöglichkeit befreit den Lagerhalter, Schadensersatz zu leisten, wenn er sie nicht kannte oder kennen musste, andernfalls hat er dem Einlagerer das negative Vertragsinteresse bis zur Höhe des positiven Erfüllungsinteresses zu ersetzen. (§ 307 B.G.B.). Diese Verpflichtung fällt aber für den Lagerhalter fort, wenn auch der Einlagerer die Unmöglichkeit zu leisten gekannt oder aus Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

Eine bei Abschluss des Vorvertrages in der Person des Lagerhalters begründete Unmöglichkeit (ein Unvermögen) macht hingegen den Lagerhalter schadensersatzpflichtig.

Ist für den Lagerhalter die Unmöglichkeit zu leisten erst nach Abschluss des Vorvertrages eingetreten, so ist es für die Schadensersatzpflicht ohne Belang, ob die Unmöglichkeit objektiver oder subjektiver Natur ist. Hier kommt es nur darauf an, ob die Unmöglichkeit auf einem vom Lagerhalter zu vertretenden Umstande beruht, ob ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist dies der Fall, so hat er dem Einlagerer den durch die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 280 B.G.B.).

Dieser sich aus dem Vorvertrag für den Ein-

---

1) Adler: Das österreichische Lagerhausrecht S. 102.

lagerer ergebenden Rechtsposition steht die des Lagerhalters bedeutend nach. Er kann nicht auf Grund des Vorvertrages auf Hingabe der Ware klagen; er kann auch nicht ohne weiteres das verabredete oder ortsübliche Lagergeld verlangen; es ist ihm nur eine Klage auf das Erfüllungsinteresse eingeräumt, und auch diese fällt daher fort, wenn sein Interesse an dem mit dem Einlagerer abgeschlossenen Vertrage erloschen ist, wenn er z. B. in den Lagerräumen, die für die Güter des Einlagerers bestimmt waren, zu derselben Zeit und unter denselben Bedingungen die Waren anderer Einlagerer gelagert hat[1]).

§ 2.

Der Inhalt des Lagergeschäftes.

Das Lagergeschäft, so wurde definiert, ist die gewerbsmässige Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern[2]).

a. Das Lagergeschäft muss gewerbsmässig betrieben werden.

„Zur Gewerbsmässigkeit gehört nach Düringer-Hachenburg die Entfaltung einer auf dauernden Erwerb gerichteten, als solche nach aussen hervortretenden selbständigen Tätigkeit“[3]), oder wie Cosack sagt: „Ein Grundgeschäft ist gewerbsmässig, wenn es dem äusseren Anschein nach planmässig, zwecks Erzielung von Gewinn, in privater Art betrieben wird“[4]).

Zu den Lagergeschäften sind daher nicht die Lagerungen von Waren in den Lagerräumen der Zoll-

1) Vgl. Adler a. a. O. S. 102.
2) Busch a. a. O. S. 11.
3) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 343.
4) Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts S. 22.

verwaltungen zu rechnen; hier fehlt das gewerbsmässige Moment, da diese Lagerungen, wenn auch entgeltlich, doch nicht zwecks Erwerbes, sondern nur zwecks Versteuerung oder Verzollung vorgenommen werden.

Weiter liegt in dem Begriff gewerbsmässig eine auf dauernden Erwerb abzielende Tätigkeit. Der Gewerbebetrieb muss also auf die Einlagerung und Aufbewahrung von Gütern gerichtet sein. So wird ein Kaufmann nicht dadurch zum Lagerhalter, dass er im Betriebe seines sich mit anderen Geschäften befassenden Handelsgewerbes gelegentlich auch die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Dies Geschäft untersteht nicht den Vorschriften der §§ 416 ff. H.G.B.; der Kaufmann ist Verwahrer, auf den die Vorschriften des B.G.B. §§ 688 ff und 354 H.G.B. Anwendung finden. Das Lagergeschäft weicht in diesem Punkte vom Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft wesentlich ab. Während nach §§ 406, 415, 451 H.G.B. für einen Kaufmann, der nicht Kommissionär, Spediteur oder Frachtführer ist, der aber im Betriebe seines Handelsgewerbes ein derartiges Geschäft übernimmt, die Vorschriften des betreffenden Handelsgeschäftes gelten, ist für das Lagergeschäft eine dahingehende Bestimmung nicht getroffen. Ein Grund für diese Tatsache ist m. E. schwer zu finden. Die Denkschrift gibt keinen genügenden Aufschluss, wenn sie sagt: „Die Vorschriften über das Lagergeschäft passen nicht, wenn ein Kaufmann, der nicht Lagerhalter ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes gelegentlich einen Vertrag über die Lagerung einer Ware schliesst“ [1]). Mit Recht weist Steinmetz auf die Fälle hin, wo ein Kaufmann für den Betrieb seines auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes Lagerräume nötig hat,

1) Denkschrift S. 250.

die aber durch die Art seines Geschäftes nicht immer von ihm benutzt werden. Wie willkommen ist es dem Kaufmann, zu solchen Zeiten fremde Güter bei sich lagern zu können. Das hierauf abzielende Geschäft ist aber kein Lagergeschäft, da die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern nicht den Gegenstand seines Handelsgewerbes bilden; der Kaufmann ist kein Lagerhalter, er geniesst nicht die Vorteile desselben, wie das Pfandrecht an dem eingelagerten Gut und die kurzen Verjährungsfristen [1]).

Andererseits braucht aber das Lagergeschäft nicht lediglich den Gewerbebetrieb auszumachen, es kann ein grosser oder auch ein kleiner Bestandteil desselben sein. Der Kommissionär und der Spediteur, die neben ihrem Kommissions- und Speditionsgeschäft das Lagern und Aufbewahren von Gütern gewerbsmässig betreiben, sind ebenfalls Lagerhalter; nur ist hierbei zu beachten, dass die Aufbewahrung und Lagerung den selbständigen Gegenstand eines Vertrages bilden müssen, sie dürfen nicht in der Ausführung eines anderen Geschäftes vorgenommen werden, sonst würden die für das andere Geschäft aufgestellten Vorschriften maßgebend sein [2]).

Wenn die Gewerbsmässigkeit den Zweck, einen Gewinn zu erzielen, in sich schliesst, so ist dies für das Lagergeschäft aber nicht dahin zu verstehen, dass jede einzelne Lagerung gegen Entgelt geschehen muss, um zu einem Lagergeschäft zu werden. Lehmann-Ring halten zwar jedes einzelne Lagergeschäft für einen notwendig entgeltlichen Verwahrungsvertrag [3]). Das ist m. E. nicht zutreffend. Eine Lagerung und Aufbewahrung, die unentgeltlich vorgenommen wird, bei der also von

1) Vgl. Steinmetz S. 22/23.
2) Denkschrift S. 250.
3) Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Anm. 2.

einem Erwerb nicht gesprochen werden kann, verliert nicht schon dadurch ihren Charakter als Lagergeschäft. Die Gewerbsmässigkeit ist vielmehr nur für das Lagergeschäft in seiner Gesamtheit erforderlich; die Gesamttätigkeit muss den Zweck verfolgen, Gewinn zu erzielen, hierdurch wird aber die Vornahme eines einzelnen unentgeltlichen Lagergeschäftes nicht ausgeschlossen [1]).

b. Lagerung und Aufbewahrung.

Es ist bereits früher bemerkt worden, dass der wesentliche Unterschied zwischen dem Lagervertrag und dem Verwahrungsvertrag des B.G.B. darin besteht, dass der Lagervertrag ein Lagern und Aufbewahren des Gutes erfordert, während der Verwahrungsvertrag nur eine Verpflichtung zum Aufbewahren enthält.

Unter einer Lagerung ist eine solche Niederlegung von Handelsgütern zu verstehen, die eigens dazu bestimmte und eingerichtete Plätze oder Räume erfordern [2]). Man braucht aber hierbei nicht nur an umfangreiche Lagerhäuser oder Warenspeicher zu denken, vielmehr können jeder geeignete Raum oder Platz zur Lagerung benutzt werden. Wie im einzelnen der Lagerhalter dieselben einzurichten hat, darüber sind keine Vorschriften gegeben. Sie erübrigen sich aus dem Grunde, weil der Lagerhalter bei der Lagerung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters verfahren muss, sein eigenes Interesse also geeignete Einrichtungen gebietet.

Mit der Lagerung der Güter ist ferner ein Liegenlassen derselben während einer gewissen Zeit verbunden [3]). Man kann nicht dann von einer Lagerung

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 343; Busch a. a. O. S. 12—13.

2) Düringer-Hachenburg S. 504.

3) Vgl. Staub: Kommentar zum H.G.B. § 416 Anm. 9; Cosack a. a. O. S. 478.

sprechen, wenn das Gut vorübergehend in Aufbewahrung gegeben wird, so betreibt z. B. der Bahnportier, der das Handgepäck in Aufbewahrung nimmt, kein Lagergeschäft, mag er auch die Gegenstände in Räume unterbringen, die zu diesem Zwecke eingerichtet sind.

An diese Lagerung des Gutes schliesst sich als weiterer Bestandteil des Lagergeschäftes seine Aufbewahrung durch den Lagerhalter an. Es genügt nicht, dass derselbe dem Einlagerer einen Raum zum Lagern zur Verfügung stellt, z. B. vermietet und die weitere Beaufsichtigung dem Einlagerer überlässt, vielmehr muss „zu der Lagerung die Verantwortlichkeit für das eingelagerte Gut hinzutreten“ [1]). Der Lagervertrag legt dem Lagerhalter die Obhut über das eingelagerte Gut auf; er hat es zu beaufsichtigen, sich über seinen Zustand zu informieren und dafür zu sorgen, dass es keinen Schaden nimmt.

c. Nach § 416 H.G.B. bilden Güter den Gegenstand des Lagergeschäftes.

Güter sind bewegliche Sachen. Nur sie können beim Lagergeschäft in Frage kommen, denn unbewegliche Sachen lassen sich nicht lagern. Auch der Verwahrungsvertrag, dessen Abart ja der Lagervertrag ist, kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden.

Aber nicht jede bewegliche Sache ist zur Lagerung geeignet. Geld und Wertpapiere können z. B. nicht gelagert werden, gewerbsmässige Einstellung lebender Tiere kann man nicht als Lagergeschäft bezeichnen [2]). Wo ist die Grenze zu ziehen? Cosack ist der Ansicht, dass eine Lagerung nur bei leblosen Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Wert einen grossen Umfang haben, möglich ist. Für ihn scheiden Wertpapiere, Kostbar-

1) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 504.
2) Vgl. Denkschrift S. 250.

keiten, einzelne Kleidungsstücke aus. Diese von Cosack getroffene Abgrenzung der beweglichen Sachen ist nach Staub's Meinung zu unbestimmt und auch willkürlich. Er hält alle leblosen Waren zur Lagerung geeignet, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Sachen im Verhältnis zu ihrem Wert einen grossen Umfang haben [1]). Staub ist darin ohne Zweifel zuzustimmen, dass das Verhältnis vom Wert zum Umfang bei der Feststellung der zur Lagerung tauglichen Waren nicht ausschlaggebend sein kann. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht Kostbarkeiten, die zu ihrem Wert einen geringen Umfang haben, gelagert werden können. Man wird ja freilich gerade bei diesen Gegenständen zunächst an die Aufbewahrung auf einer Bank denken, aber ausgeschlossen ist es doch darum nicht, dass man sie in ein Lagerhaus einlagert, wo dem Eigentümer eine grössere Sicherheit geboten wird als unter Umständen in einem Privathause [2]).

Man darf m. E. bei einer Einteilung der Güter in geeignete oder ungeeignete nicht nur Massegüter im Auge haben. Es werden ja ohne Zweifel Waren wie Getreide, Tabak, Kaffee, Petroleum den Hauptgegenstand der Lagergeschäfte bilden, aber das berechtigt nicht zu dem Schluss, nur sie als zur Lagerung tauglich zu betrachten. Warum sollen z. B. Pelze nicht gelagert werden können? Der Pelzhändler, der gewerbsmässig die Pelze seiner Kunden während der warmen Jahreszeiten in geeigneten Räumen aufbewahrt, betreibt ebensogut ein Lagergeschäft, wie derjenige, der Getreide oder Petroleum in seinen Speichern in Aufbewahrung nimmt [3]).

Die Einteilung von Cosack ist demnach unbedingt zu eng gefasst; über die von Staub gehen noch Düringer-

1) Vgl. Cosack a. a. O. S. 478.
2) Vgl. Staub a. a. O. § 417 Anm. 10; Busch a. a. O. S. 17/18.
3) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 504.

Hachenburg hinaus; sie halten auch lebende Tiere zur Lagerung geeignet und erinnern an Geflügel, das in Kästen und Gestellen versandt wird, ferner an lebende Fische, die in Fischkästen oder Fässern befördert werden[1]). Diese von Düringer-Hachenburg vertretene Begriffsbestimmung führt m. E. zu weit. Es wird nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, lebende Tiere in die Reihe der lagerungsfähigen beweglichen Sachen aufznehmen; das Sprachgefühl lässt es nicht zu, bei lebenden Tieren, selbst wenn sie sich in Kästen oder Fässern befinden, von einer Lagerung zu sprechen.

Staub's Aufstellung, alle leblosen Waren seien als zur Lagerung geeignete Güter zu behandeln, ist als die präciseste anzusehen. Er betont mit Recht, dass Wertpapiere ausgeschlossen sind, da sie nicht zu den Waren gehören, vielmehr stets im Gegensatz zu denselben angeführt werden[2]).

§ 3.

Die Parteien.

a) Der Lagerhalter.

Der Träger des Lagergeschäftes ist der Lagerhalter; er ist derjenige, der nach § 416 H.G.B. gewerbsmässig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Wenn das Gesetz sagt, Lagerhalter ist, wer gewerbsmässig — übernimmt, so ist damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Lagerhalter nicht nur jede natürliche Person oder Personen, sondern auch jede juristische Person, z. B. Aktiengesellschaft sein kann.

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 505.

2) Vgl. Staub a. a. O. § 416 Anm. 10; Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 505.

Der Lagerhalter ist Kaufmann und zwar „kraft Gesetzes“ [1]), denn sein Geschäft ist nach § 1 Z. 6 Grundhandelsgeschäft. Er erwirbt die Eigenschaft eines Kaufmanns, sobald er mit dem Betriebe seines Lagergeschäftes beginnt und nicht erst durch die Eintragung in das Handelsregister, dieselbe hat nur deklaratorische Wirkung. Hier ist aber die eine Ausnahme zu erwähnen, dass einem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein Lagergeschäft als Nebengewerbe angegliedert ist. Ein Landwirt verfügt z. B. über Getreidespeicher, in denen er gewerbsmässig fremdes Getreide lagert und aufbewahrt [2]). In diesem Fall ist der Unternehmer gemäss § 3 H.G.B. berechtigt, falls der Betrieb kaufmännische Art und Weise erfordert, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen; erst durch die Eintragung und nicht durch den Betrieb seines Lagergeschäftes erlangt er die Qualität eines Kaufmanns.

Durch seine Stellung als Kaufmann hat der Lagerhalter die Rechte eines solchen, andererseits hat er aber auch die Pflichten zu erfüllen, die das Gesetz dem Kaufmann auferlegt. So hat er seine Firma eintragen zu lassen, Handelsbücher zu führen, aus denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung zu ersehen sind (§ 38 H.G.B.). Er hat ferner eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, für den Schluss eines jeden Jahres ein Inventar aufzunehmen und eine Jahresbilanz zu ziehen usw. An Rechten seien erwähnt: die Bestellung eines Prokuristen, die Formlosigkeit des Bürgschaftsvertrages, des Schuldversprechens und Schuldanerkenntnisses, die Berechtigung, aus beiderseitigen

---

1) Cosack a. a. O. S. 23.

2) Vgl. v. Ruepprecht: Das Recht der Lagergeschäfte S. 2.

Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit der Forderung an Zinsen zu verlangen, ohne dass Verzug des Schuldners vorliegt.

Da das Gesetz für den Betrieb eines Lagergeschäftes nicht unbedingt Lagerhäuser oder Warenspeicher erfordert, vielmehr ein jeder, soweit er nur über geeignete Räume, mögen sie gross oder klein sein, verfügt, Lagerhalter sein kann, so ist auch der Fall nicht ausgeschlossen, dass der Lagerbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Ein derartiger Lagerhalter ist auch Kaufmann, aber Minderkaufmann, der den Vorschriften des § 4 H.G.B. unterliegt. Als solcher ist der Lagerhalter nicht befugt, eine Firma zu führen, Prokura zu erteilen; andererseits braucht er keine Bücher zu führen, Inventar und Bilanz aufzustellen, weil eine Belastung mit diesen Pflichten dem Umfang seines Betriebes nicht entsprechen würde[1]); ferner finden nach § 351 H.G.B. die Vorschriften der §§ 348—350 auf Minderkaufleute keine Anwendung.

b) Der Einlagerer.

Dem Lagerhalter steht beim Lagergeschäft der Einlagerer gegenüber. Persönlich oder durch einen Stellvertreter schliesst er mit dem Lagerhalter den Lagervertrag ab. Kaufmann braucht der Einlagerer nicht zu sein, ferner ist es nicht erforderlich, dass er der Eigentümer der einzulagernden Güter ist. So ist z. B. der Spediteur, der die von ihm zu transportierende Ware auf dem Transport aus irgend einem Grunde in ein Lagerhaus schafft, Einlagerer[2]).

---

1) Vgl. Denkschrift S. 250.
2) Vgl. Steinmetz a. a. O. S. 28.

Der Einlagerer kann die ihm aus dem Lagervertrag zustehenden Rechte einem Dritten übertragen, dem gegenüber der Lagerhalter in derselben Weise seinen Pflichten nachzukommen hat, wie dem ehemaligen Einlagerer. Voraussetzung ist natürlich, dass er von der Übertragung Kenntnis hat. So wird er von seiner Verpflichtung dem Dritten gegenüber befreit, wenn er in Unkenntnis der Übertragung seine Pflichten dem ehemaligen Einlagerer gegenüber erfüllt hat (§ 407 B.G.B.).

§ 4.

Die Arten der Lagerverträge.

Das Lagergeschäft weist drei Arten der Lagerung auf: Sonderlagerung, Sammellagerung und Summenlagerung. Hält man sich freilich streng an den Begriff und das Wesen des Lagervertrages, als eines solchen, der den Lagerhalter zur Lagerung, Aufbewahrung und späteren Rückgabe des Gutes verpflichtet, so kann nur die Sonderlagerung beim Lagergeschäft in Frage kommen. Denn nur hier ist es dem Lagerhalter möglich, seine kontraktliche Verpflichtung, das in Aufbewahrung gegebene Gut in natura zurückzugeben, zu erfüllen. Dies ist bereits bei der Sammellagerung unmöglich; ein Lagerhalter, der das Getreide mehrerer Einlagerer miteinander vermischt hat, ist nicht imstande, dem einzelnen Einlagerer genau das von ihm eingelagerte zurückzuerstatten. Das Gesetz hat hier aber den Bedürfnissen Rechnung getragen. In den Lagerhäusern war es gebräuchlich geworden, Waren gleicher Art und Güte miteinander zu vermischen. „Diese Art der Lagerung durfte, wie die Denkschrift sagt, nicht unberücksichtigt bleiben“ [1]), und so wurde

1) Denkschrift S. 252.

im § 419 H.G.B. auch die Sammellagerung als Lagerungsart gesetzlich sanktioniert.

Wenn nun noch die Summenlagerung als dritte Art des Lagervertrages aufgeführt wird, so lässt sich dies nur damit rechtfertigen, dass auch bei ihr Güter eingelagert werden; die übrigen Verpflichtungen aus dem Lagervertrage fallen fort. Hier braucht der Lagerhalter nicht die eingelagerten Güter aufzubewahren; überhaupt gehen die rechtlichen Konsequenzen dieser Summenlagerung weit über die des Lagergeschäftes hinaus. Es ist kein Lagergeschäft im Sinne des Gesetzes; man könnte es mit Adler „unregelmässiges Lagergeschäft“ [1]) nennen.

a) Die Sonderlagerung.

Das Sonderlagergeschäft ist der Vertrag über die von den Waren anderer Einlagerer getrennte Aufbewahrung von Gütern. Er verpflichtet den Lagerhalter, idem (das Eingelagerte in natura) zu restituieren. Gegenstand der Sonderlagerung bilden in erster Linie unvertretbare Sachen, diese können nur als Sonderlagergut in Betracht kommen, während vertretbare Sachen zu Sonder-, Sammel- und Summenlagerung geeignet sind.

Bei der Sonderlagerung tritt eine Veränderung der dinglichen Rechte an dem Lagergut nicht ein. Der Eigentümer, mag dies der Einlagerer oder eine andere Person sein, bleibt Eigentümer und hat das Aussonderungsrecht, sollte der Lagerhalter in Konkurs geraten.

Da der Lagerhalter durch die Übernahme die tatsächliche Gewalt über das Gut erlangt, wird er nach § 854 B.G.B. Besitzer desselben und geniesst als solcher

---

1) Adler a. a. O. S. 147.

im Wege der Selbsthilfe (§ 859 B.G.B.) und der Gerichtshilfe (§§ 860/61 B.G.B.) Besitzschutz.

Durch die Übergabe des Gutes an den Lagerhalter hat aber der Einlagerer nicht völlig seine tatsächliche Gewalt über dasselbe aufgegeben. Er bleibt Besitzer und zwar mittelbarer Besitzer, da der Lagerhalter das Gut kraft eines Verhältnisses besitzt, vermöge dessen er dem Einlagerer gegenüber zum Besitz verpflichtet ist (§ 868 B.G.B.).

b) Sammellagerung.

Eine weitere Art der Güterlagerung ist die Sammellagerung. Sie liegt vor, wenn der Lagerhalter nach ausdrücklicher Erlaubnis eingelagerte vertretbare Sachen mit anderen von gleicher Art und Güte vermischt und die vermischten Sachen als Ganzes aufbewahrt. Mit Recht bemerkt die Denkschrift hierzu, dass die Einräumung der Befugnis zu einer Vermischung einen besonderen Grad des Vertrauens in den Lagerhalter voraussetzt[1]). Der Einlagerer muss den Geschäftsbetrieb des Lagerhalters kennen, dass er sich auf eine Vermischung mit Ware der gleichen Qualität verlassen kann.

Diese Sammellagerung findet besonders bei vertretbaren Sachen wie Petroleum, Spiritus und Getreide Anwendung, bei deren Einlagerung der Einlagerer nur ein Interesse daran hat, Waren von gleicher Art und Güte zurückzuerlangen. Sie bedeutet für den Lagerhalter Raumersparnis und für den Einlagerer Kostenersparnis. Denn diese Art der Lagerung bringt es mit sich, dass der Lagerhalter seine Räume weit mehr ausnutzen kann, als wenn er jedes einzelne Gut gesondert aufbewahren müsste. So sind in den grossen

1) Denkschrift S. 252.

Lagerhäusern Einrichtungen getroffen, die nur für die Sammellagerung bestimmt sind; zur Aufbewahrung des Getreides sind Silos errichtet, Petroleum und Spiritus lagern in Tanks und Bassins.

Die vereinfachte Lagerung hat für den Einlagerer eine Verringerung der Lagerkosten zur Folge. Ferner wird ihm durch die Sammellagerung eine grosse Sicherheit für sein Gut gewährt, denn wenn Räumlichkeiten nur für die Aufbewahrung bestimmter Sachen benutzt werden, so werden auch die weitgehendsten Vorsichtsmaßregeln, die für die betreffenden vertretbaren Sachen erforderlich sind, getroffen sein.

Das Lagergeschäft in dieser Gestalt als Sammellagergeschäft pflegt man Menglagergeschäft, Typenlagergeschäft oder Lagerung alla rinfusa zu nennen [1]).

Eine Vermischung der vertretbaren Sachen von gleicher Art und Güte darf der Lagerhalter aber nur dann vornehmen, wenn ihm dieselbe von dem Einlagerer ausdrücklich gestattet ist (§ 419 Abs. 1). Durch dies Erfordernis will das Gesetz verhindern, dass der Lagerhalter zu Ungunsten des Einlagerers Waren miteinander vermischt. Da ferner die Erlaubnis eine ausdrückliche sein muss, so berechtigt eine sich aus konkludenten Handlungen ergebende Einwilligung des Einlagerers den Lagerhalter zur Vermischung nicht [2]). Eine unbefugte Vermischung macht ihn schadensersatzpflichtig, wenn nicht der Einlagerer dieselbe genehmigt.

Andererseits ist es aber nicht nötig, dass der Einlagerer bei jedem Gut, das er zur Lagerung dem Lagerhalter übergibt, diesem ausdrücklich gestattet, dasselbe mit Waren gleicher Art und Güte zu ver-

---

1) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Anm. 4; Simonson bei Goldschmidt XLV S. 565.

2) Vgl. Staub a. a. O. § 419 Anm. 2.

mischen. Es muss genügen, dass der Einlagerer dem Lagerhalter zur Vermischung seiner Lagergüter eine generelle ausdrückliche Erlaubnis erteilt[1]).

Neben dieser Befugnis zur Vermischung kann der Lagerhalter aber auch zu derselben verpflichtet sein. Der Einlagerer wird unter Umständen eine solche wünschen und mit dem Lagerhalter eine Vermischung vereinbaren. Dann ist letzterer nicht nur befugt, die Vermischung vorzunehmen, wenn sich ihm die Möglichkeit bietet, sondern dazu verpflichtet, will er nicht dem Vertrage zuwiderhandeln[2]).

Die rechtlichen Folgen, die aus der Vermischung von Gütern mehrerer Einlagerer entstehen, werden durch § 419 Abs. 2 geregelt. Der Lagerhalter erwirbt durch die Vermischung kein Eigentum an dem Gesamtvorrat (Halbsatz 1). Diese Bestimmung ist getroffen, um jeden Zweifel darüber, ob der Lagerhalter durch die Vermischung Eigentümer des Gutes würde, zu beseitigen. Man befürchtete, die Heranziehung des § 700 B.G.B. könnte zu einer falschen Beurteilung der Rechtslage führen. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, dass im § 700 B.G.B. der Eigentumsübergang der hinterlegten Sache auf den Verwahrer vereinbart wird, davon ist aber bei dem Sammellagergeschäft keine Rede[3]). Vielmehr ergibt sich aus den §§ 947—948 B.G.B., dass der Lagerhalter durch die Vermischung kein Eigentum an dem Gut erwirbt, sondern die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der Gesamtmasse werden. Immerhin ist es aber im Interesse völliger Klarheit nur zu billigen, wenn das Gesetz im § 419 Abs. 2 ausdrücklich betont, dass durch die Vermischung der Lagerhalter nicht Eigentümer des Gutes wird.

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 511.
2) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 511.
3) Vgl. Denkschrift S. 252.

Die Eigentumsverhältnisse gestalten sich durch die Vermischung demnach so, dass das Sondereigentum des Einzelnen zu Grunde geht, und an seine Stelle Miteigentum an dem Gesamtvorrat tritt. Die weiteren Folgen der Vermischung unterliegen den Vorschriften des B.G.B. (§§ 947—949 B.G.B.). So richtet sich die Grösse der einzelnen Anteile nach dem Verhältnisse des Wertes der Ware zur Zeit ihrer Vermischung. Ferner erlöschen die Rechte nicht, die auf dem Gute vor der Vermischung ruhten; sie bestehen an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt (§ 949 B.G.B.).

Im Konkurse des Lagerhalters kann endlich jeder Einlagerer die Aussonderung des ihm zukommenden Anteils verlangen.

Die Einlagerer, die durch die Vermischung ihrer Güter zu Miteigentümern an dem Gesamtvorrat wurden, bilden eine Gemeinschaft nach §§ 741 ff. B.G.B. Die hierüber geltenden Bestimmungen erleiden aber im Interesse der Einlagerer darin eine wesentliche Veränderung, dass der Lagerhalter im Gegensatz zu §§ 747, 752 B.G.B. aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ohne Genehmigung der übrigen Beteiligten ausantworten kann. Treffend bemerkt die Denkschrift, dass eine derartige Ermächtigung dem Lagerhalter zu geben war, wenn nicht die Lagerung ihre praktische Bedeutung einbüssen sollte [1]).

Der Einlagerer kann ohne die Genehmigung der übrigen Beteiligten jedem Einlagerer den ihm gebührenden Teil ausliefern. Muss er es nicht auch? Oder hat ihm das Gesetz nur die Befugnis gewährt und es in seine Hand gelegt, mit oder ohne Geneh-

1) Vgl. Denkschrift S. 252.

migung der anderen beteiligten Einlagerer den Anspruch des Einzelnen auf Herausgabe des ihm zukommenden Teils zu befriedigen? Das ist nicht anzunehmen. Staub [1]) weist mit Recht darauf hin, dass sich eine derartige Auslegung mit dem Wesen und Sinn der Sammellagerung nicht vereinbaren lässt.

Entstehen während der Vermischung Beschädigungen oder Verluste am Gesamtvorrate, so haben die Einlagerer als Miteigentümer den Schaden ihrem Anteil entsprechend zu tragen, soweit nicht der Lagerhalter für denselben haftbar zu machen ist. Ebenso ist der Lagerhalter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er bei der Auslieferung eines Anteils nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters vorgegangen ist, wenn er z. B. in fahrlässiger Weise einem Einlagerer einen grösseren als den ihm zukommenden Teil ausgeantwortet hat. Hier hat er den übrigen Miteigentümern des Gesamtvorrates den Schaden zu ersetzen. Ob der betreffende Einlagerer an dem Überschuss seines Anteils Eigentum erworben hat, richtet sich danach, ob er bei der Empfangnahme im guten Glauben war (§§ 932 B.G.B., 366 H.G.B.) [2]). Ist er Eigentümer geworden, so bleibt für ihn eine obligatorische Verpflichtung zur Zurückerstattung bestehen, die sich nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung richtet (§§ 812 ff. B.G.B.).

c) Die Summenlagerung.

§ 418 Abs. 3 handelt von der Summenlagerung; dieselbe ist dann gegeben, wenn das Gut in der Art hinterlegt ist, dass das Eigentum auf den Lagerhalter

---

1) Staub § 419 Anm. 5.

2) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 513; Staub a. a. O. § 419 Anm. 4.

übergehen, und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren.

Beim Summenlagergeschäft ist also das Eigentum des Einlagerers an dem eingelagerten Gut erloschen; ihm verbleibt nur ein obligatorischer Anspruch auf Rückerstattung von Waren gleicher Art, Menge und Güte. Gerät der Lagerhalter in Konkurs, muss er sich mit der Konkursdividende begnügen, ein Aussonderungsrecht kann er hier nicht geltend machen.

Es ist im Absatz 3 des § 419 nicht gesagt, ob diese Lagerungsart eine ausdrückliche Vereinbarung erfordert oder ob eine stillschweigende ausreicht. Ohne Zweifel ist das erstere anzunehmen. Denn wenn das Sammellagergeschäft, das dem eigentlichen Lagergeschäft weit mehr entspricht, bereits durch eine ausdrückliche Gestattung bedingt ist, um wieviel mehr das Summenlagergeschäft, das die Rechtsposition des Einlagerers erheblich beeinträchtigt[1]).

Das Summenlagergeschäft untersteht nicht den Vorschriften des Lagergeschäfts (§ 419 Abs. 3). Hier greift vielmehr § 700 B.G.B. Platz, der seinerseits auf die Bestimmungen über das Darlehen verweist und nur betreffs Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag entscheiden lässt.

Weil das Summenlagergeschäft im Sinne des Gesetzes kein Lagergeschäft ist, kann auch derjenige, der ein solches Geschäft gewerbsmässig betreibt, nicht als Lagerhalter bezeichnet werden. Er ist mithin auch nicht Kaufmann nach § 1 Z. 6. Wohl aber kann er es nach § 1 Z. 1 sein, oder er kann es durch Eintragung seiner Firma in das Handelsregister werden, wenn sein

1) Vgl. Lehmann-Ring 419 Anm. 2.

gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 H.G.B.).

II.

Die Pflichten des Lagerhalters.

---

§ 5.

Übersicht.

Mit der Schliessung des Vorvertrages (des pactum de deponendo) ist der Lagerhalter verpflichtet, das Gut abzunehmen, mit Abschluss des Lagervertrages ist er verpflichtet, das ihm übergebene Gut zu lagern, aufzubewahren und später wieder zurückzuerstatten. Diese Lagerungs-, Aufbewahrungs- und Rückgabepflicht umfasst aber wieder eine Reihe besonderer Verpflichtungen, die das Gesetz dem Lagerhalter in den §§ 417, 418, 422 auferlegt. Freilich enthalten die dort gegebenen Vorschriften kein zwingendes Recht, sie können durch Parteivereinbarungen sowohl eingeschränkt wie auch erweitert werden, nur kann dem Lagerhalter nach § 276 Abs. 2 B.G.B. die Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus erlassen werden, wohl aber diejenige wegen Vorsatzes der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (§ 278 B.G.B.).

§ 6.

Die Pflichten bei der Empfangnahme des Gutes.

Wie der Kommissionär und Spediteur hat auch der Lagerhalter die Pflicht, das bei ihm einzulagernde Gut,

wenn es ihm zugesendet worden ist, einer Besichtigung zu unterziehen. Zugesendet ist ein Gut dann, wenn es dem Lagerhalter nicht vom Einlagerer oder dessen Leuten, sondern vom Frachtführer oder Schiffer abgeliefert wird, wobei es ohne Belang ist, ob die Zusendung von einem anderen Ort oder innerhalb desselben Ortes erfolgt[1]). Die Besichtigung braucht sich aber nur auf den äusseren Zustand des Gutes zu erstrecken; der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, bei der Ablieferung das Gut auf etwaige innere Mängel zu prüfen. Zeigen sich nun bereits bei der Ablieferung äusserlich erkennbare Mängel, so hat der Lagerhalter die nötigen Maßnahmen zu treffen, dass der Einlagerer seine Ansprüche gegen den Frachtführer oder Schiffer nicht verliert. Er muss daher die Annahme des Gutes verweigern, oder vorher für den Beweis des Zustandes sorgen, keinesfalls darf er dem Frachtführer Zahlung leisten und das Gut vorbehaltslos annehmen, da hierdurch gemäss § 438 H.G.B. alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrage erlöschen. Bestimmte Vorschriften, wie der Lagerhalter für den Beweis des Zustandes zu sorgen hat, sind nicht gegeben. Er wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters vorzugehen haben; so kann er amtlich bestellte Sachverständige zur Feststellung des Zustandes in Anspruch nehmen oder zur Sicherung des Beweises eine Beweisaufnahme nach § 488 C.P.O. beantragen. Von den seinerseits getroffenen Vorkehrungen hat der Lagerhalter dem Einlagerer unverzüglich, das heisst ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 B.G.B.) Nachricht zukommen zu lassen, damit letzterer weitere Verfügungen treffen kann. Verstösst er gegen eine dieser Verpflichtungen,

1) Vgl. Cosack a. a. O. S. 180; a. M. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 505; Staub a. a. O. § 379 Anm. 3.

so hat er dem Einlagerer den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 388 Abs. 2 H.G.B.).

Die Vorschriften des § 388 müssen aber auch dann für den Lagerhalter gelten, wenn sich die Beschädigung des Gutes erst nach der Abnahme zeigt. Auch in diesem Falle hat der Lagerhalter die nötigen Schritte zu tun, dass dem Einlagerer seine Ansprüche gegen den Frachtführer oder Schiffer erhalten bleiben (§ 438 Abs. 3, 463 H.G.B.)[1]).

§ 7.

Die Verwahrungspflicht.

Hat der Lagerhalter das Gut in Empfang genommen, so ist er verpflichtet, dasselbe zu lagern, das heisst in geeignete Räume unterzubringen und dort aufzubewahren.

Die Übergabe einer Sache zwecks Aufbewahrung beruht auf einem persönlichen Vertrauen, das man dem Verwahrer entgegenbringt. Man verlässt sich darauf, dass sich bei ihm die betreffende Sache in guten Händen befindet und mit der nötigen Sorgfalt behandelt wird. So widerspricht es dem Sinn der Aufbewahrung, wenn der Verwahrer das ihm übergebene Gut weiter einem andern zur Verwahrung gibt. Das B.G.B. bestimmt daher auch, dass der Verwahrer im Zweifel nicht berechtigt ist, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen (§ 691). Da für das Lagergeschäft keine besondere Vorschrift hierüber besteht, so gelangt sie auch hier zur Anwendung: nur mit Einwilligung bezw. Genehmigung des Einlagerers darf der Lagerhalter das ihm zur Aufbewah-

---

1) Vgl. Staub a. a. O. § 388 Anm. 2.

rung gelieferte Gut durch einen Dritten aufbewahren lassen [1]).

Wie im übrigen der Lagerhalter die Güter aufzubewahren hat, darüber entscheiden die zwischen ihm und dem Einlagerer getroffenen Vereinbarungen. Dieselben hat er einzuhalten, will er sich nicht schadensersatzpflichtig machen. Nur wenn Umstände eintreten, die eine Abweichung von der festgesetzten Aufbewahrungsart erforderlich machen, ist der Lagerhalter zu einer Änderung, bei der er die Billigung des Einlagerers voraussetzen darf, befugt; er hat demselben aber vorher noch Anzeige zu machen und seine Entschliessung abzuwarten. Eine eigenmächtige Veränderung darf der Lagerhalter bloss, wenn Gefahr im Verzug, vornehmen (§ 692 B.G.B.), z. B. wenn durch Überschwemmung oder Feuersbrunst dem Lagergut Gefahr droht [2]). Jedoch muss er auch hier mit der Billigung des Einlagerers rechnen können.

Alle Verpflichtungen, die dem Lagerhalter aus dem Lagergeschäft obliegen, hat er mit derjenigen Sorgfalt zu erfüllen, die ihm als Lagerhalter angesonnen werden muss [3]). Er hat demnach für Vorsatz und diejenigen Handlungen, die ein ordentlicher Lagerhalter nicht vorgenommen haben würde, einzustehen. Eine Ausnahme besteht nur in dem Fall, dass der Lagerhalter das Lagergeschäft unentgeltlich ausführt; hier braucht er nur mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, zu verfahren (§§ 696 B.G.B., 347 Abs. 2 H.G.B.).

Wann eine Verletzung der Pflichten eines ordentlichen Lagerhalters vorliegt, kann natürlich nur nach

---

1) In diesem Falle würde sich die Haftung des Lagerhalters auf die culpa in eligendo vel instruendo beschränken.

2) Vgl. Staub a. a. O. 417 Anm. 9.

3) Vgl. Denkschrift S. 252.

dem einzelnen Fall entschieden werden. Zu solcher Feststellung muss in Rücksicht gezogen werden, in welchem Umfange der Lagerhalter sein Lagergeschäft betreibt. An umfangreiche Betriebe oder an solche, die sich nur mit der Aufnahme bestimmter Gattungen von Waren befassen, sind andere Anforderungen zu stellen, als an die von bescheidener Ausdehnung [1]).

Unter allen Umständen hat jeder Lagerhalter dafür Sorge zu tragen, dass das Lagerungsgebäude und in demselben die einzelnen Räume so beschaffen sind, dass die eingelagerten Güter gegen äussere Einwirkungen geschützt sind. Vorsichtsmaßregeln gegen Feuers- und Wassergefahr müssen getroffen werden; der Lagerhalter hat die Güter in trockene Räume zu schaffen, die Wände und Fussböden dürfen nicht schwammig oder feucht sein; auf genügend Licht und Luft muss geachtet werden; das Gebäude und die einzelnen Räume sind endlich mit sicheren Schliessvorrichtungen zu versehen. Wird das Lagergeschäft in einem grossen Umfange betrieben, so hat man auch von dem Lagerhalter zu erwarten, dass sein ganzer Geschäftsbetrieb, die Einrichtung des Lagerhauses dementsprechend ausgerüstet sind. Man kann von ihm verlangen, dass er zur Sicherung des Lagergutes über die dies bezweckenden technischen Hilfsmittel wie Hydranten, Ventilatoren usw. verfügt [2]), dass er die genügende Anzahl Angestellter hat, die die Lagergüter zu kontrollieren haben.

Für alle Lagerhalter, mögen sie einen grossen oder kleinen Geschäftsbetrieb haben, gilt die Verpflichtung, dass Güter, die andere Waren beschädigen oder zerstören können, in besonderen Räumen aufzubewahren sind [3]). Ein Lagerhalter, der nicht über mehrere Räume

1) Vgl. Denkschrift S. 252.
2) Vgl. v. Ruepprecht a. a. O. S. 18.
3) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 417 Anm. 1.

verfügt, wird also in einem solchen Falle als ordentlicher Lagerhalter die Übernahme derartiger Güter ablehnen müssen[1]).

Wird während der Lagerung das Gut beschädigt, oder geht es verloren, so trifft den Lagerhalter dafür die Verantwortung. Ein Gut ist verloren, „wenn die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit eingetreten ist, über das Gut zu verfügen“,[2]) wenn es also z. B. gestohlen, verloren, konfisziert ist, oder der Lagerhalter es einem falschen Empfänger ausgehändigt hat, und dieser das Gut nicht zurückgibt[3]). Unter Beschädigung eines Gutes ist seine „substanzielle Wertminderung“[4]) zu verstehen. Die Substanz muss an Wert verlieren; eine Beschädigung fällt danach dann fort, wenn der Wert der Sache sinkt, ihre Substanz aber keine Einbusse erleidet.

Das Gesetz hat jedoch dem Lagerhalter die Möglichkeit gegeben, sich von seiner Verantwortlichkeit durch den Nachweis zu befreien, dass der Verlust oder die Beschädigung des Gutes auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnten. Die Haftung des Lagerhalters ist somit auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt, für den Schaden, der durch Zufall oder höhere Gewalt entsteht, ist er nicht verantwortlich.

Diese Bestimmung hat nicht die allgemeine Zustimmung gefunden. In Hinweis auf die von ausländischen Gesetzen über die Haftung des Lagerhalters erlassenen Vorschriften wurde von vielen Seiten seine Haftung bis zur höheren Gewalt gewünscht und zwar

---

1) Vgl. Busch a. a. O. S. 39.
2) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 386.
3) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 386.
4) Lehmann-Ring a. a. O. § 390 Anm. 5.

auf Grund der Erwägung, dass nur auf diese Weise der Lagerschein-Verkehr gefördert werden könnte. Hiergegen wurde geltend gemacht, dass eine verschärfte Haftung des Lagerhalters auf die Entwicklung des Lagergeschäftes hindernd einwirken würde [1]). Das Gesetz hat sich auf den letzteren Standpunkt gestellt. Es hat von einer Haftung des Lagerhalters bis zur höheren Gewalt Abstand genommen und damit eine gleiche Haftpflicht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers statuiert.

Wie sich im konkreten Fall die Beweislast verteilt, ergibt sich aus der Fassung des § 390 H.G.B. Der Einlagerer hat den Verlust oder die Beschädigung des Gutes zu behaupten und gegebenen Falls zu beweisen; Sache des Lagerhalters ist es, den Beweis seiner Schuldlosigkeit zu erbringen, das heisst darzutun, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnten. Er hat demnach einen doppelten Beweis zu führen: einmal, dass er den Verlust oder die Beschädigung nicht verschuldet, dass also casus oder höhere Gewalt vorliegt, und ferner, dass er nichts verabsäumt hat, dem Schaden vorzubeugen oder ihn wenigstens abzuschwächen. Ist z. B. in den Lagerräumen Feuer entstanden, so hat sich der Lagerhalter noch nicht dadurch exkulpiert, dass er als Ursache des Feuers das Einschlagen eines Blitzes nachweist; er muss weiter beweisen, dass seine Lagerräume so gegen Feuersgefahr eingerichtet sind, wie von einem ordentlichen Lagerhalter zu verlangen ist, dass er ferner alles getan hat, um das Feuer zu löschen [2]). Gelingt dem Lager-

---

1) Vgl. Simonson a. a. O. S. 560/61.
2) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 390 Anm. 6.

halter der Nachweis nicht, so hat er dem Einlagerer den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ist der Verlust oder die Beschädigung des Gutes auf Handlungen von Personen, deren sich der Lagerhalter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient hat (§ 278 B.G.B.), zurückzuführen, so haftet der Lagerhalter dem Einlagerer dafür. Ebenso ist er Dritten für den Schaden verantwortlich, den die zur Verrichtung bestellten Leute in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich anrichten. Dritten gegenüber ist es aber dem Lagerhalter möglich, sich von seiner Haftung zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Auswahl der bestellten Personen, bei ihrer Beaufsichtigung, bei den Vorrichtungen oder Gerätschaften seines Betriebes die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (§ 831 B.G.B.).

In vielen Fällen wird es die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erheischen, das bei ihm eingelagerte Gut zu versichern; das Gesetz hat hier aber im § 390 Abs. 2 eine Sondervorschrift gegeben: wegen Unterlassung der Versicherung ist der Lagerhalter nur verantwortlich, wenn er von dem Einlagerer zur Vornahme der Versicherung angewiesen war. Eine allgemeine Versicherungspflicht des Lagerhalters besteht also nicht; er kann sich auch dann auf § 390 Abs. 2 berufen, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters eine Versicherung geboten hätte.

Auch diese Bestimmung ist im Interesse des Lagerschein-Verkehrs nicht allseitig gebilligt worden. Man hat auf das österreichische Gesetz verwiesen, das dem Lagerhalter die Verpflichtung auferlegt, das eingelagerte Gut gegen Feuersgefahr zu ver-

sichern[1]). Der Grund, dass das Gesetz aber eine allgemeine Versicherungspflicht des Lagerhalters nicht aufgestellt hat, liegt in seinem Bestreben, den Spediteur und Lagerhalter rechtlich gleich zu behandeln[2]). Zudem treffen die Erwägungen, die das Gesetz veranlassten, beim Speditionsgeschäft von einer Versicherungspflicht abzusehen, auch beim Lagergeschäft zu. Eine Lagerung wird sich oft nur über eine kurze Zeit erstrecken, und mancher Lagerhalter wird wegen seiner mangelnden Kenntnis des Wertes der Ware nicht imstande sein, die Versicherung zu bewirken[3]).

Die Versicherungspflicht liegt also dem Lagerhalter nur auf Anweisung des Einlagerers ob. Wie diese zu geschehen hat, ist im Gesetz nicht bestimmt. Sie kann mit in den Lagerungsvertrag aufgenommen sein, sie kann auch einseitig vom Einlagerer ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden. Eine stillschweigende Anweisung wird dann vorliegen, wenn der Lagerhalter aus früheren mit dem Einlagerer abgeschlossenen Lagergeschäften weiss, dass derselbe eine Versicherung wünscht. Zuweit gehen m. E. Staub[4]) und Lehmann-Ring[5]), wenn sie eine stillschweigende Weisung in einem bestehenden Handelsgebrauch erblicken. Mit Recht führen Düringer-Hachenburg hiergegen an, „dass eine solche Handelsübung mit dem Gesetz im Widerspruch stehen würde“[6]). Das Gesetz will gerade durch diese Sondervorschrift den Lagerhalter vor Verpflichtungen, die sich aus Handelsgebräuchen ergeben, schützen.

---

1) Vgl. Adler a. a. O. S. 118; Simonson a. a. O. S. 559.
2) Vgl. Denkschrift S. 251.
3) Vgl. Denkschrift S. 235.
4) § 390 Anm. 7.
5) § 390 Anm. 8.
6) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 389.

Ist die Anweisung zur Versicherung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt, so hat der Lagerhalter die Versicherung unverzüglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bewirken. Er muss darauf achten, dass er mit einem zahlungsfähigen Versicherer den Vertrag abschliesst, andernfalls er sich schadensersatzpflichtig machen würde[1]). Wer die Pflichten aus dem Versicherungsvertrage zu erfüllen hat, richtet sich danach, ob der Lagerhalter letzteren im fremden Namen und auf fremde Rechnung oder im eigenen Namen und auf fremde Rechnung abgeschlossen hat. Im ersten Falle liegen sie dem Einlagerer ob, im zweiten bleibt der Lagerhalter aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, er hat die Prämien zu zahlen, die notwendigen Anzeigen zu machen usw.[2]).

Die Versicherung wird in der Regel eine Pauschal-Versicherung sein. Der Lagerhalter versichert sämtliche bei ihm einzulagernde Güter für eine bestimmte Zeit im voraus[3]).

Bei einer Versicherung des Gutes ohne Anweisung ist zu unterscheiden, ob die Versicherung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Einlageres entspricht oder nicht, und der Lagerhalter dies wusste oder wissen musste. Entspricht sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen, so hat der Einlagerer dem Lagerhalter die Aufwendungen zu ersetzen, er hat ihm also für die gezahlten Prämien Ersatz zu leisten (§ 683 B.G.B.). Steht hingegen die Versicherung im direkten Widerspruch mit dem Willen des Einlagerers, mag er denselben ausdrücklich dem Lagerhalter kund getan haben, oder dieser ihn aus früheren Geschäften her

1) Vgl. Ehrenberg: Das Versicherungsrecht S. 199—202.

2) Vgl. Busch a. a. O. S. 44; Lieser: Das Lagergeschäft und der Lagerschein S. 32.

3) Vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 406.

kennen, dann fallen nicht nur die Ansprüche für den Lagerhalter aus § 683 B.G.B. fort[1]), er haftet vielmehr noch dem Einlagerer, falls letzterem durch diese Versicherung Schaden entstehen sollte (§ 678 B.G.B.).

§ 8.

Die Benachrichtigungspflicht.

Durch die Einlagerung des Gutes ist der Einlagerer bezw. sein Rechtsnachfolger nicht in der Lage, sich so um den Zustand des Gutes zu bekümmern, als wenn er es direkt unter seiner Aufsicht hätte. Das Gesetz hat daher dem Lagerhalter die Verpflichtung auferlegt, den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt ist, oder später Veränderungen eintreten, die dessen Entwertung befürchten lassen (§§ 417 Abs. 2, 388 H.G.B.). Hierbei kommen aber nur Verschlechterungen des Gutes in Betracht, die durch seine Substanz hervorgerufen werden, es genügt z. B. nicht, dass der Preis der Ware infolge schlechter Konjunktur sinkt[2]).

Ob der Lagerhalter die Benachrichtigungspflicht verletzt hat, ist natürlich nach dem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Gesamtlage zu entscheiden. Manche Veränderungen an den Gütern sind z. B. nur auf Grund besonderer Sachkenntnis wahrzunehmen, und es würde hier zu untersuchen sein, ob dem Lagerhalter die betreffende Sachkenntnis zuzumuten ist. Von einem Lagerhalter, der nur bestimmte Gattungen von Gütern in Verwahrung nimmt, wird man die betreffende Sachkenntnis erwarten können, und er würde

---

1) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 390 Anm. 8.

2) Vgl. Staub a. a. O. § 373 Anm. 25; Lehmann-Ring a. a. O. § 388 Anm. 8.

die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters aus dem Auge lassen, würde er nicht bei eintretenden Veränderungen den Einlagerer unverzüglich benachrichtigen, er hätte ihm in diesem Fall den Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten hat, dass er nicht rechtzeitig benachrichtigt und deshalb nicht in der Lage gewesen ist, Vorkehrungen gegen eine Entwertung zu treffen. Umgekehrt wird mancher Lagerhalter mit der Beschaffenheit der bei ihm eingelagerten Güter durchaus nicht vertraut sein, und infolge seiner mangelnden Sachkenntnis nicht auffällige Veränderungen gar nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Für eine Beschädigung kann der Lagerhalter aber nicht verantwortlich gemacht werden, denn zur Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters gehört nicht ohne weiteres eine Sachkenntnis der eingelagerten Güter[1]).

Bei der Sammellagerung ist der Lagerhalter verpflichtet, jedem Miteigentümer des Gesamtvorrates von dem drohenden Verderb desselben Mitteilung zu machen. Unterlässt er die Benachrichtigung an einen oder mehrere, so haben dieselben Anspruch auf Schadensersatz, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Anteilen richtet[2]).

In der einschlägigen Literatur herrscht keine Einigkeit darüber, wie sich der Lagerhalter zu verhalten hat, wenn Gefahr im Verzuge, das heisst keine Zeit vorhanden ist, die Verfügung des Einlagerers einzuholen. Burchard ist der Ansicht, dass es hier mit der Benachrichtigungspflicht des Lagerhalters sein Bewenden habe, denn § 388 Abs. 2 würde durch § 417 Abs. 2 aufgehoben. Der Lagerhalter brauche sich nicht darum zu kümmern, ob das Gut dem Ver-

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 507.
2) Vgl. Busch a. a. O. S. 46.

derben ausgesetzt sei, er habe nur bei Eintritt von Veränderungen dem Einlagerer Anzeige zu machen [1]).

Burchards Meinung wird mit Recht von Düringer-Hachenburg [2]) und Staub [3]) bekämpft. § 417 Abs. 2 soll nicht § 388 Abs. 2 ersetzen, sondern ergänzen. Auch der Lagerhalter hat die Befugnis, unter den gegebenen Voraussetzungen das Gut zu verkaufen. Verneint wird aber von Düringer-Hachenburg und Staub, dass der Lagerhalter als ordentlicher Kaufmann auch die Pflicht zum Verkauf hat. In diesem Punkt stellen sie den Lagerhalter dem Kommissionär und Spediteur nicht gleich. Düringer-Hachenburg [4]) führen zur Begründung aus, dass der Lagerhalter nicht wie der Kommissionär und Spediteur das Interesse seines Gegenkontrahenten wahrzunehmen habe, da das Lagergeschäft kein Vertrauensverhältnis zwischen Einlagerer und Lagerhalter voraussetze.

M. E. ist es nicht einleuchtend, gegebenenfalls den Lagerhalter von der Verkaufspflicht zu entbinden. Das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, ferner scheint mir zu weit gegangen zu sein, dass der Lagerhalter nicht das Interesse des Einlagerers zu beobachten braucht. Es entspricht m. E. unbedingt der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters, unter den angeführten Voraussetzungen zu erwägen, ob das Interesse des Einlagerers einen Verkauf erfordert oder nicht, und danach die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Führen nun die Erwägungen zu einem Verkauf des Gutes, so ist es Pflicht des Lagerhalters, denselben

---

1) Vgl. Burchard a. a. O. S. 289.
2) a. a. O. S. 506.
3) a. a. O. § 417 Anm. 2.
4) a. a. O. S. 506.

vorzunehmen, er macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er den Verkauf unterlässt [1]).

Der Verkauf des Gutes vollzieht sich nach den Vorschriften des § 373 H.G.B. Er geschieht im Wege öffentlicher Versteigerung, oder wenn die Waren einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preise.

Da die Ware dem Verderben ausgesetzt, und Gefahr im Verzuge ist, kann eine Androhung unterbleiben; dasselbe gilt, wenn sie aus anderen Gründen untunlich ist.

Im Fall der öffentlichen Versteigerung, an der sich der Lagerhalter und Einlagerer beteiligen können, hat der Lagerhalter den Einlagerer von der Zeit und dem Ort der Versteigerung vorher zu benachrichtigen, ferner muss er ihm von dem vollzogenen Verkauf bei jeder Art des Verkaufes Mitteilung machen. Auch hier kann von einer Benachrichtigung Abstand genommen werden, wenn sie untunlich ist.

Die Versteigerung oder der Verkauf des Gutes geschehen auf Rechnung des Einlagerers, dem der Erlös zufällt.

Der Lagerhalter hat aber darauf zu achten, dass er beim Verkauf den in § 377 gegebenen Vorschriften nachkommt. Der Verkauf ist zwar nicht ungültig, wenn der Lagerhalter die einzelnen Pflichten nicht erfüllt, letzterer hat jedoch für den Schaden aufzukommen, den der Einlagerer möglicherweise erleidet.

---

1) R.O.H.G. XIX S. 256; Lehmann-Ring a. a. O. § 388 Anm. 12.

§ 9.

Die Pflichten des Lagerhalters aus § 418 H.G.B.

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten (§ 418 H.G.B.).

Diese Bestimmung ist im H.G.B. aufgenommen, weil sich aus dem Verwahrungsvertrag des B.G.B. für den Verwahrer die aufgeführten Verpflichtungen ohne weiteres nicht ergeben. Es kann zweifelhaft sein, ob bei mangelnder Vereinbarung der Verwahrer dem Hinterleger gestatten muss, die hinterlegte Sache zu besichtigen oder sonst Handlungen an ihr vorzunehmen, Es steht dem Hinterleger ja jederzeit frei, dieselbe zurückzuverlangen, wenn er Zweifel an einer sorgfältigen Aufbewahrung hegt[1]).

Beim Lagergeschäft sind aber andere Momente zu berücksichtigen. Der Einlagerer ist in der Regel ein Kaufmann; er lagert die Waren beim Lagerhalter ein, da ihm die Räumlichkeiten, zumal wenn es sich um grosse Vorräte handelt, fehlen. Hierdurch darf ihm aber nicht die Möglichkeit genommen werden, neben dem Lagerhalter seine eingelagerten Waren selbst zu beaufsichtigen. Er ist dadurch imstande, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, wenn sich an dem Gute Veränderungen zeigen, die er infolge seiner Sachkenntnis in der Regel eher wahrnehmen wird als der Lagerhalter. Ferner wird oft der Verkauf des Gutes von einer Besichtigung abhängen. Der Einlagerer muss in der Lage sein, Kaufliebhabern, die sich selbst von der Güte der Waren überzeugen wollen, dieselben zu zeigen. Auch ihnen darf der Lagerhalter den Zutritt zu den

1) Vgl. Denkschrift S. 251; Lehmann-Ring § 418 Anm. 1.

Lagerräumen nicht verwehren. Oder es wird nur die Übersendung von Proben gewünscht; der Lagerhalter muss gestatten, dass der Einlagerer dieselben sieht. Ja, und nicht nur ihm sind diese Befugnisse eingeräumt, sie gelten ebenfalls für diejenigen, die im Namen des Einlagerers handeln, auch dem Scheininhaber stehen sie zu[1]).

Andererseits muss es aber auch mit der Besichtigung der Waren und der Entnahme von Proben sein Bewenden haben. Der Lagerhalter braucht z. B. nicht zu gestatten, dass in seinen Lagerräumen über einen Verkauf der besichtigten Waren verhandelt wird, oder dass dort die Proben einer Prüfung unterzogen werden; überhaupt haben der Einlagerer und die anderen zum Betreten der Lagerräume berechtigten Personen bei ihren dort vorzunehmenden Handlungen im Auge zu behalten, dass die Räume nicht ihr Eigentum sind, und sie demgemäss in jeder Weise Rücksichten zu nehmen haben[2]).

Wenn die Denkschrift sagt: eine Verpflichtung, die zur Erhaltung der Waren notwendigen Arbeiten selbst vornehmen zu lassen, kann dem Lagerhalter nicht auferlegt werden[3]), so ist dieser Satz nicht dahin zu verstehen, dass der Lagerhalter von jeder Verpflichtung befreit ist, für die Erhaltung des Gutes zu sorgen. Vorkehrungen allgemeiner Art, besonders wenn Gefahr im Verzuge, hat er selbständig zu treffen, das verlangt die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters; dagegen braucht er nicht jedem einzelnen Lagergut eine spezielle Pflege angedeihen zu lassen; das ist nicht seine

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 509; Simonson a. a. O. S. 563.

2) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 509.

3) Denkschrift S. 251.

Sache, es sei denn, dass er sich vertraglich hierzu verpflichtet hat.

Aus dem Kreis der Handlungen, die der Lagerhalter als solcher nicht vorzunehmen braucht, hebt nun das Gesetz die zur Erhaltung des Gutes notwendigen heraus und bestimmt, dass der Lagerhalter dem Einlagerer ihre Vornahme gestatten muss. Diese Vorschrift hat sowohl für den Lagerhalter als auch für den Einlagerer ihre Schattenseiten. Der Nachteil für den Lagerhalter besteht darin, dass unter Umständen der Einlagerer eine umfangreiche Tätigkeit entfalten muss; die Arbeiten erstrecken sich über mehrere Tage; er ist genötigt, Hülfspersonal heranzuziehen und die erforderlichen Gerätschaften herbeizuschaffen. Alles dies kann für den Lagerhalter nachteilige Folgen haben, so werden z. B. bei dieser Gelegenheit die Waren anderer Einlagerer beschädigt; der Lagerhalter wird zunächst dafür in Anspruch genommen. Für den Einlagerer ist die Bestimmung insofern ungünstig, als sich jeder Einlagerer auf diese Weise leicht über die Waren der anderen informieren kann. Er kann ersehen, woher die Waren kommen, überhaupt über das Geschäft anderer manches erfahren, das sonst als Geschäftsgeheimnis nicht verlautbar werden würde [1]).

Andere nicht notwendige Manipulationen mit dem Lagergut, wie sortieren, umpacken, herrichten [2]) darf der Einlagerer nicht ohne weiteres machen. Er kann sich natürlich vertraglich auch diese Befugnisse einräumen lassen, fehlt es aber an derartigen Vereinbarungen, so muss er zunächst die Erlaubnis des Lagerhalters einholen.

Die Besichtigung, die Entnahme von Proben und

---

1) Vgl. Steinmetz a. a. O. S. 49.
2) Denkschrift S. 251.

die Vornahme der zur Erhaltung der Waren notwendigen Handlungen braucht der Lagerhalter ferner nur während der üblichen Geschäftsstunden zu gestatten. Sind dieselben von denen des Einlagerers verschieden, so geben die seinigen den Ausschlag[1]).

Für den Fall, dass der Lagerhalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, stehen dem Einlagerer mehrere Wege offen, seine Befugnisse aus § 418 ausüben zu können. Er kann im Klagewege die Erteilung der Gestattung fordern[2]), er kann ferner vom Vertrage zurücktreten und die Herausgabe seiner Waren verlangen[3]). Daneben hat er noch Anspruch auf Schadensersatz, wenn infolge der Weigerung des Lagerhalters die Waren Schaden erlitten haben.

Da die Vorschriften des § 418 aber kein zwingendes Recht enthalten, so kann sie der Lagerhalter durch Vertrag einschränken und auch beseitigen. Dies pflegt oft in der Weise zu geschehen, dass der Lagerhalter für seinen Lagerbetrieb Betriebsvorschriften erlässt, denen sich der Einlagerer zu unterwerfen hat, wenn er sein Gut dort einzulagern wünscht.

§ 10.

Die Rückgabepflicht.

Der Lagervertrag endigt mit der Rückgabe des eingelagerten Gutes. Pflicht des Lagerhalters ist es, dasselbe dem Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolgern zurückzuerstatten und zwar bei der Sonderlagerung die ihm übergebenen Waren in natura, bei der Sammellagerung den dem Einlagerer am Gesamtvorrat zu-

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 509.
2) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 418 Anm. 1.
3) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 510.

stehenden Anteil und bei der Summenlagerung Waren von gleicher Art, Güte und Menge. Ist der Lagerhalter zu einer Auslieferung nicht imstande, so fragt es sich betreffs der Haftung bei der Sonder- und Sammellagerung, ob ein Verschulden des Lagerhalters vorliegt, bei der Summenlagerung hingegen ist er schlechtweg, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, leistungspflichtig (§ 279 B.G.B.).

Der Lagervertrag begründet eine Holschuld; der Lagerhalter muss im Zweifel wie der Verwahrer am Erfüllungsort seiner Verpflichtung nachkommen und braucht nicht dem Einlagerer oder dem sonstigen Empfangsberechtigten die Waren zu übersenden (§ 697 B.G.B.).

Hinsichtlich der Zurücknahmezeit gelten für den Einlagerer dieselben Vorschriften wie für den Hinterleger. Er hat das Recht, die eingelagerten Güter jederzeit zurückzufordern, selbst wenn eine bestimmte Lagerungszeit vereinbart ist (§ 695 B.G.B.). In diesem Falle kann der Lagerhalter, soweit nichts anderes ausgemacht, nicht die Vergütung für die vereinbarte Zeit, sondern nur einen entsprechenden Teil verlangen.

Im Interesse des Einlagerers hat aber das H.G.B. für den Lagerhalter die Bestimmung des § 696 B.G.B. aufgehoben. Das Recht des Verwahrers, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache zu verlangen, wenn keine Zeit zur Aufbewahrung vereinbart ist, kann dem Lagerhalter nicht eingeräumt werden; eine derartige Vorschrift würde dem Zweck des Lagergeschäfts entgegenlaufen. Der Einlagerer lagert die Waren ein, weil ihm zu ihrer Aufbewahrung die nötigen Räume fehlen. Würde nun der Lagerhalter, wenn keine Lagerzeit ausgemacht wäre, die Befugnis haben, jederzeit die Rücknahme der Waren zu fordern, so könnte dadurch der Einlagerer in eine grosse Verlegenheit

kommen; er selbst besitzt keine geeigneten Räume, andere taugliche Aufbewahrungsorte lassen sich unter Umständen auch nicht so schnell ermitteln, unterdessen verderben die Waren usw. Dieser dem Einlagerer drohenden Gefahr beugt das Gesetz durch die Vorschrift des § 422 vor. Ist keine Lagerzeit bedungen, so kann der Lagerhalter die Zurücknahme des Gutes nicht vor dem Ablauf von 3 Monaten nach der Einlieferung und nur nach vorgängiger einmonatiger Kündigung verlangen.

Da das Lagergeschäft eine Holschuld begründet, so braucht der Lagerhalter nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit die Waren für die Rückerstattung an den Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolger nur bereit zu halten, sie haben das Gut am Lagerungsorte abzuholen. Geschieht dies nicht, so muss der Lagerhalter den Einlagerer hierzu auffordern, und letzterer gerät in Verzug, wenn er der Aufforderung nicht entspricht (§ 295 B.G.B.). Von dieser Aufforderung kann aber dann abgesehen werden, falls die Lagerzeit nach dem Kalender bestimmt ist; hier kommt der Einlagerer bereits dann in Verzug, wenn er nach Ablauf der Zeit das Gut nicht zurücknimmt (§ 296 Satz 1 B.G.B.).

Bei nicht vereinbarter Lagerzeit gilt dasselbe. Auch hier bedarf es nach geschehener Kündigung seitens des Lagerhalters keiner besonderen Aufforderung, um den Einlagerer in Verzug zu setzen (§ 296 Satz 2).

Die Kündigungsfrist von einem Monat hat der Lagerhalter auch dann zu beachten, wenn er nach Beendigung der Lagerzeit das Gut bis auf weiteres auf seinem Lager behält. Diese Fortsetzung der Lagerung auf unbestimmte Zeit kann auf einer ausdrücklichen Bereiterklärung des Lagerhalters beruhen, sie kann sich aber auch aus konkludenten Handlungen, ja selbst aus Stillschweigen ergeben. In diesem Falle ist der Lager-

halter aber nicht an die verflossene vereinbarte oder an die gesetzliche Lagerzeit von 3 Monaten gebunden; er kann zu jeder Zeit von dem Einlagerer die Rücknahme des Gutes verlangen, nur muss er einen Monat vorher das Lagerverhältnis aufkündigen.

Über den Verzug des Einlagerers entscheidet wiederum § 296 B.G.B.

Eine Abänderung der in § 422 gegebenen Vorschriften bleibt den Parteien nach jeder Richtung hin vorbehalten.

Die Einhaltung der vereinbarten oder der gesetzlichen Lagerzeit und die erforderliche Kündigung fallen aber dann für den Lagerhalter fort, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung des Lagervertrages vorliegt. Hier steht der Lagerhalter dem Verwahrer gleich (§ 696 Abs. 2 B.G.B.). Das Gesetz spricht sich nicht weiter darüber aus, welche Tatsachen wichtige Gründe darstellen, es muss also dem Gerichte überlassen bleiben, im einzelnen Falle hierüber zu entscheiden. Der Lagerhalter wird z. B. ohne weiteres die Rücknahme des Gutes verlangen können, wenn für seine Erhaltung Vorkehrungen erforderlich sind, die er nicht zu treffen hat, die er aber auch dem Einlagerer in seinen Lagerräumen nicht zu gestatten braucht. Ein wichtiger Grund kann ferner in der Beschaffenheit des Gutes liegen. Es wird etwa für andere Güter gefährlich. Hier ist die Rücknahme im Interesse der übrigen Einlagerer geboten. Wichtige Gründe sind auch in den persönlichen Angelegenheiten des Lagerhalters oder des Einlagerers zu erblicken. Der Lagerhalter will bauliche Veränderungen an seinen Lagerräumen vornehmen, oder überhaupt sein Geschäft aufgeben; der Einlagerer bezahlt die Lagerkosten nicht, der Wert des Gutes bietet keine genügende Sicherheit für die Deckung zukünftiger Lagerkosten, alle diese Umstände berechtigen den Lager-

halter, ohne Rücksicht auf vereinbarte oder gesetzliche Lagerzeit die sofortige Zurücknahme des Gutes zu verlangen [1]).

Durch den Annahmeverzug des Einlagerers wird der Lagerhalter aber nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Lagervertrag befreit. Er hat weiter für das Lagergut zu sorgen, nur beschränkt sich seine Haftung jetzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 B.G.B). Auch braucht der Lagerhalter nicht mehr die Waren in seinen Lagerräumen zu belassen; er kann sie auf Gefahr und Kosten des Einlagerers in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise hinterlegen. Er ist ferner berechtigt, das Gut öffentlich versteigern oder gegebenenfalls aus freier Hand verkaufen zu lassen; nur muss er darauf achten, dass er die Vorschriften nicht verletzt, die § 373 H.G.B. bei den einzelnen Verkaufsarten festsetzt (§§ 389, 373 H.G.B.). Gemäss § 374 H.G.B. bleiben aber auch die Bestimmungen des B.G.B. über den Annahmeverzug des Gläubigers in Kraft. So kann der Lagerhalter Ersatz für die Mehraufwendungen verlangen, die er für die erfolglose Aufforderung sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Gutes machen muss (§ 304 B.G.B.).

Dieselben Befugnisse stehen dem Lagerhalter zu, wenn der Einlagerer in der Erteilung einer Verfügung säumig ist. Auch hier ist ihm nicht nur ein Verkaufsrecht nach § 388, sondern auch ein Hinterlegungsrecht nach § 389 H.G.B. einzuräumen.

---

1) Vgl. Denkschrift S. 255; Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 520; Lehmann-Ring a. a. O. § 422 Anm. 2; Fischer-Henle: Das B.G.B. § 696 Anm. 2.

III.

Die Rechte des Lagerhalters.

§ 11.

Das Recht auf Erstattung der Lagerkosten.

Die sich aus dem Lagergeschäft für den Lagerhalter ergebenden Rechte sind das Recht auf Erstattung der Lagerkosten und das gesetzliche Pfandrecht am Lagergut.

Die Lagerkosten umfassen nach § 420 H.G.B. das Lagergeld, die Auslagen für Fracht und Zölle und die sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit der Lagerhalter sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Der Lagerhalter wird in der Regel eine Vergütung für die Aufbewahrung der Güter verlangen, doch sind unentgeltliche Lagerungen nicht ausgeschlossen. Die Höhe des Lagergeldes richtet sich nach der ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarung, oder mangels einer solchen nach dem Ortsgebrauch. Eine stillschweigende Vereinbarung über die Höhe des Lagergeldes ist z. B. darin zu erblicken, dass der Einlagerer die Lagerung vornimmt, nachdem er zuvor von den Sätzen des in dem betreffenden Lagerhause geltenden Tarifs Kenntnis genommen hat[1]).

Ist nichts vereinbart, und hat sich auch noch nicht eine ortsübliche Taxe herausgebildet, so kann nach § 316 B.G.B. der Lagerhalter die Bestimmung über die Höhe des Lagergeldes treffen, die aber, wenn sie nicht

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 514.

der Billigkeit entspricht, durch Urteil abgeändert werden kann (§ 315 B.G.B.).

Ferner sind zu den Lagerkosten zu rechnen: die Auslagen für Fracht und Zölle und die sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit sie der Lagerhalter den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Bei der Entscheidung, ob die Aufwendungen notwendig sind, hat sich der Lagerhalter von der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters leiten zu lassen. Es genügt aber, dass er von ihrer Notwendigkeit überzeugt ist, mögen sie auch objektiv als überflüssig erscheinen. Ebenfalls wird sein Anspruch auf Ersatz nicht dadurch hinfällig, dass später Umstände eintreten, die die Zwecklosigkeit der gemachten Aufwendungen ergeben. Als erforderliche Aufwendungen führt das Gesetz die Auslagen für Fracht und Zölle an. Weiter gehören zu ihnen: die Kosten für die vereinbarte Versicherung, die zur Erhaltung des Gutes gemachten Arbeiten, die Kosten für die Beweisaufnahme und für den notwendigen Selbsthilfeverkauf [1]). Unter die Lagerkosten fallen nicht die Ansprüche aus Vorschüssen oder auf Ersatz von Schäden, die andere Waren durch die Beschaffenheit des Lagergutes erlitten haben, §§ 420, 421 haben für sie keine Geltung [2]).

Für den Fälligkeitstermin der Lagerkosten unterscheidet das Gesetz zwischen baren Auslagen und sonstigen Lagerkosten. Hat der Lagerhalter bare Auslagen gemacht, also die Fracht und die Zölle bezahlt oder notwendige Aufwendungen auf das Lagergut gegen sofortiges Entgelt machen müssen, so hat er einen Anspruch auf ihre alsbaldige Erstattung [3]). Sie sind

---

1) Vgl. Denkschrift S. 253; Lehmann-Ring a. a. O. § 420 Anm. 3.
2) Vgl. Denkschrift S. 253.
3) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 515.

fällig an dem Tage, an dem sie der Lagerhalter gemacht hat, von diesem Zeitpunkt an kann er 5 % Zinsen verlangen, einerlei, ob der Einlagerer Kaufmann ist oder nicht (§§ 352, 354 H.G.B.). Die sonstigen Lagerkosten, also in erster Linie das Lagergeld, sind bei der Rückerstattung des Gutes fällig, wenn die Lagerzeit 3 Monate nicht überschreitet. Erstreckt sich aber die Lagerzeit auf einen längeren Zeitraum, so muss der Einlagerer die Kosten nach dem Ablauf von je 3 Monaten seit der Einlieferung berichtigen. Diese Bestimmung ist im Interesse des Lagerschein-Verkehrs getroffen. Denn da der Scheininhaber mit dem gesetzlichen Pfandrecht des Lagerhalters, das diesem wegen der Lagerkosten an dem Lagergute zusteht, zu rechnen hat, so würde die Übertragbarkeit des Lagerscheins darunter leiden, wenn bei einer längeren Lagerzeit die infolgedessen höheren Lagerkosten erst bei der Rückgabe des Gutes zu zahlen wären [1]).

Es entspricht der Billigkeit, dass bei einer teilweisen Zurücknahme des Gutes der Lagerhalter auch nur den entsprechenden Teil der Lagerkosten verlangen darf, während für die übrigen die Fälligkeit nach Ablauf der laufenden 3 Monate bestehen bleibt. Nur wenn das im Besitz des Lagerhalters verbleibende Gut zur Deckung der noch ausstehenden Lagerkosten nicht hinreicht, ist der Lagerhalter berechtigt, bei der teilweisen Rückgabe des Gutes die Erstattung der Lagerkosten in dem Umfange zu beanspruchen, als zur Befriedigung seiner Ansprüche erforderlich ist. Weigert sich der Einlagerer, den Betrag zu zahlen, so braucht der Lagerhalter kraft seines Pfandrechtes das Gut nicht herauszugeben.

---

1) Vgl. Denkschrift S. 253.

§ 12.

Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters.

Wie der Kommissionär, der Spediteur und der Frachtführer, so hat auch der Lagerhalter zur Sicherung seiner Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an dem Lagergut. Dasselbe erstreckt sich aber gemäss § 421 H.G.B. nur auf die Lagerkosten, also auf das Lagergeld, auf Auslagen für Fracht und Zölle und auf sonst für das Gut gemachte erforderliche Aufwendungen, bleibt daher seinem Umfang nach beträchtlich hinter denen des Komissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers zurück. Die Veranlassung zu dieser Beschränkung des Pfandrechts auf die Lagerkosten hat der Lagerschein gegeben. Seine Übertragbarkeit würde erschwert werden, wenn das Lagergut noch für eine Reihe anderer Forderungen des Lagerhalters haften müsste [1]).

Übereinstimmend mit den gesetzlichen Pfandrechten des Spediteurs und Frachtführers bedingt auch das des Lagerhalters Konnexität. Das Lagergut haftet nur für diejenigen Lagerkosten, die durch dies Lagergut entstanden sind. Hat also der Lagerhalter eines von mehreren Lagergütern zurückgegeben, ohne dass die auf demselben ruhenden Lagerkosten berichtigt sind, so ist das Pfandrecht erloschen, die übrigen Güter des Einlagerers haften für diese Kosten nicht [2]).

Das Pfandrecht ist an den Besitz des Lagergutes geknüpft, doch steht ein Verfügenkönnen über dasselbe durch Konnossement, Lade- oder Lagerschein dem Besitze gleich.

Was die Entstehung des Pfandrechts anbelangt, so ist das H.G.B. über die Vorschriften des B.G.B. hinaus-

---

1) Vgl. Denkschrift S. 254.
2) Vgl. v. Ruepprecht a. a. O. S. 48.

gegangen. Nach § 1257 B.G.B. kann ein gesetzliches Pfandrecht nur an Sachen begründet werden, die dem Schuldner gehören, der gute Glaube des Pfandgläubigers wie beim vertraglichen Pfandrecht kommt hier nicht in Betracht[1]). Das H.G.B. dagegen ermöglicht ein gesetzliches Pfandrecht auch an Sachen, die nicht im Eigentum des Schuldners stehen, und räumt dem Pfandgläubiger den Schutz des guten Glaubens ein (§ 366 Abs. 3). Eine weitere Abweichung des H.G.B. vom B.G.B. liegt darin, dass das H.G.B. den Schutz des guten Glaubens erweitert hat. Der Pfandgläubiger (also hier der Lagerhalter) erwirbt nicht nur dann ein gesetzliches Pfandrecht an dem Lagergut, wenn er den Einlagerer als Eigentümer erachtet, es genügt, dass er den Einlagerer für befugt hält, für den Eigentümer über das Lagergut zu verfügen. Belanglos ist hierbei, ob der Einlagerer Kaufmann ist oder nicht[2]). Nach § 932 B.G.B. darf die Annahme der Verfügungsberechtigung aber nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhen; ferner ist ein gesetzliches Pfandrecht an gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen ausgeschlossen (§ 935 B.G.B.).

Oft werden Güter, bevor sie der Empfänger erhält, durch die Hände des Kommissionärs, des Spediteurs, des Frachtführers und des Lagerhalters gehen. Alle 4 Personen haben wegen ihrer Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an den Waren, und zwar besteht dasselbe nicht nur solange, als sie im unmittelbaren Besitze derselben sind, es dauert vielmehr auch dann fort, wenn sie mittelbar besitzen, z. B. der Frachtführer für den Spediteur, oder wenn sie mittels Traditionspapiers über die Waren verfügen können. Die Folge

---

1) Vgl. Fischer-Henle a. a. O. § 1257 Anm. 1.
2) Vgl. Denkschrift S. 208.

hiervon ist, dass sehr leicht eine Kollision der mehreren Pfandrechte eintreten kann, und es entsteht in diesem Falle die Frage, in welcher Reihenfolge die Ansprüche der Pfandgläubiger aus dem Pfandobjekt zu befriedigen sind, falls dasselbe zur Befriedigung aller nicht ausreicht. Das Gesetz hat im § 443 die nötigen Vorschriften gegeben. Es unterscheidet hier zwischen privilegierten gesetzlichen und gewöhnlichen gesetzlichen Pfandrechten. In die erste Klasse gehören diejenigen, die durch die Versendung oder Beförderung des Gutes entstanden sind. Diese Pfandrechte gehen allen gewöhnlichen Pfandrechten vor, mögen sie früher oder später als diese zur Entstehung gelangt sein. Für den Lagerhalter können sich aus der Versendung oder Beförderung des Gutes folgende Ansprüche ergeben: er hat Auslagen für Fracht und Zölle gemacht, Aufwendungen waren für die Verpackung, Lagerung und Konservierung des Gutes notwendig, er hat Unkosten durch die Feststellung des Zustandes des Gutes gehabt, um die Rechte dem Frachtführer oder Schiffer gegenüber zu wahren, oder der Frachtführer hat das Gut bei ihm hinterlegt, da der Empfänger nicht zu ermitteln ist (§ 437 H.G.B.)[1]. Zur Sicherung aller dieser Ansprüche hat der Lagerhalter ein privilegiertes gesetzliches Pfandrecht an dem Lagergut.

Konkurrieren nun in dieser ersten Klasse wieder gesetzliche Pfandrechte miteinander, z. B. die verschiedener Frachtführer, oder das des Frachtführers mit dem des Lagerhalters, so hat das später entstandene Pfandrecht stets den Vorrang vor dem früheren, einerlei, ob der spätere Pfandgläubiger von einem schon bestehenden Pfandrecht Kenntnis hat oder nicht. Das

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 621; Staub a. a. O. § 443 Anm. 4; Lehmann-Ring § 443 Anm. 3.

H.G.B. stellt also hier eine dem B.G.B. entgegengesetzte Reihenfolge auf. Dort gilt für die Rangordnung mehrerer Pfandrechte der Grundsatz: prior tempore, potior iure, der freilich durch das Prinzip des guten Glaubens durchbrochen wird, indem der frühere Pfandgläubiger dem späteren, der von der früheren Verpfändung nichts weiss, nachsteht (§§ 1208, 1209 B.G.B.). Den Grund für die Bestimmung des H.G.B. präzisiert Staub sehr treffend. Er sagt: „Die Ware gewinnt umsomehr an Wert, je näher sie an den Bestimmungsort gelangt, und es entspricht deshalb der Natur der Verhältnisse, dass derjenige den Vorrang vor anderen hat, welcher die Werterhöhung durch seine Leistung bewirkt“ [1]).

In die zweite Klasse der gesetzlichen Pfandrechte gehört für den Lagerhalter das Pfandrecht zur Sicherung aller Ansprüche anderer Art, so das Pfandrecht für das Lagergeld und für Forderungen, die dem Lagerhalter aus dem Lagergeschäft vor oder nach der Versendung erwachsen sind [2]). Die Reihenfolge in dieser Klasse der gesetzlichen Pfandrechte stimmt mit der des B.G.B. überein. Das ältere Pfandrecht geht dem jüngeren vor, es sei denn, dass das jüngere im guten Glauben erworben ist.

Es ist noch für die Feststellung der Rangordnung die weitere Möglichkeit heranzuziehen, dass privilegierte gesetzliche Pfandrechte mit nicht bevorrechteten gesetzlichen und vertragsmässigen Pfandrechten zusammentreffen. Wie hat sich in diesem Falle die Reihenfolge zu gestalten? Hier gelten wieder die Grundsätze des B.G.B., die Zeit der Entstehung gibt den Ausschlag: prior tempore, potior iure, doch können die § 1209 B.G.B.,

1) Staub a. a. O. § 443 Anm. 5.

2) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 443 Anm. 3; Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 622.

366 H.G.B. die Reihenfolge der Pfandrechte unterbrechen.

Neben dem ihm gesetzlich zustehenden Pfandrecht bleibt es natürlich dem Lagerhalter unbenommen, auch ein vertragliches Pfandrecht an dem Lagergut zu begründen. Dies wird er in der Regel zur Sicherung derjenigen Ansprüche tun, für die das Lagergut kraft Gesetzes nicht haftet, so für Darlehen und Vorschüsse auf das Gut, für Verwendungen, die er den Umständen nach nicht für erforderlich halten durfte, für Forderungen aus laufender Rechnung[1]).

Der gute Glaube, dass der Einlagerer Eigentümer des Lagergutes ist, und dass dasselbe nicht mit Rechten eines Dritten belastet ist, schützt auch hier den Lagerhalter (§§ 1207, 1208 B.G.B.), hingegen greift § 366 H.G.B. nicht ohne weiteres zu seinen Gunsten ein. Der Lagerhalter, der den Einlagerer für berechtigt hält, über das Gut für den Eigentümer zu verfügen, erwirbt nur dann ein Pfandrecht an dem Gute, wenn der Einlagerer Kaufmann ist, und er die Einlagerung im Betriebe seines Handelsgewerbes vornimmt.

Die Befriedigung des Gläubigers aus dem gesetzlichen Pfande steht der aus dem bestellten Pfande gleich. Sie erfolgt durch Verkauf des Pfandes nach Fälligkeit der Forderung ohne gerichtliches Verfahren. Wann die Forderung fällig ist, bestimmt § 420 H.G.B. Die näheren Vorschriften über den Verkauf des Pfandes sind in den §§ 1233 ff. B.G.B. gegeben. Die einzige Abweichung besteht darin, dass nach dem H.G.B. die Frist zwischen der Androhung und dem Verkauf eine Woche beträgt, wenn beiderseits das zugrunde liegende Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Ist also auch der

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 517.

Einlagerer ein Kaufmann, so kann der Lagerhalter eine Woche nach der Androhung zum Verkaufe schreiten, andernfalls hat er die Frist von einem Monat zu beachten.

Kraft seines gesetzlichen Pfandrechts ist der Lagerhalter berechtigt, im Konkurs des Einlagerers wegen seiner Pfandforderung abgesonderte Befriedigung zu verlangen (§ 49 Z. 2 K.O.).

§ 13.

Das Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters.

Als weitere Sicherheit zur Befriedigung seiner Ansprüche steht dem Lagerhalter kraft Gesetzes das Zurückbehaltungsrecht zu und zwar das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff. H.G.B.) und das des B.G.B. (§§ 273, 274). Seinem Umfang nach geht das erstere über das des B.G.B. beträchtlich hinaus, erfordert aber andererseits zu seiner Geltendmachung die Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen.

Das Zurückbehaltungsrecht des B.G.B. bedingt strenge Konnexität; der Anspruch des Schuldners gegen den Gläubiger muss aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen, auf dem seine Verpflichtung beruht; ferner gibt das Zurückbehaltungsrecht des B.G.B. dem Schuldner nur die Befugnis, die Herausgabe der Sache solange zu verweigern, bis er wegen seiner konnexen Ansprüche befriedigt ist; eine Befriedigung aus der Sache selbst durch Verkauf derselben ist ausgeschlossen.

Das kaufmännische Retentionsrecht nach § 369 H.G.B. sieht hingegen von dem Erfordernis der Konnexität ab, auch wegen Ansprüche aus früheren Lagergeschäften kann der Lagerhalter die Herausgabe des Lagerguts verweigern; ferner nähert es sich dem

Pfande, indem es zu einer Befriedigung aus der Sache durch Verkauf führt und im Konkurse des Gegners ein Absonderungsrecht begründet (§ 49 Z. 4 K.O.).

Der Lagerhalter wird das Zurückbehaltungsrecht des H.G.B. und B.G.B. wie das bedungene Pfandrecht in den Fällen geltend machen, wo ihm ein gesetzliches Pfandrecht als Sicherheit versagt ist, also besonders für Forderungen aus laufender Rechnung, für Vorschüsse und Darlehen, die auf das Gut gegeben sind. Die Voraussetzungen für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht sind in den §§ 369 ff. H.G.B. angeführt. Es würde zu weit gehen, sich im einzelnen mit denselben zu beschäftigen, folgende Punkte seien erwähnt. Um das Retentionsrecht ausüben zu können, müssen Gläubiger und Schuldner Kaufleute sein, beim Lagergeschäft muss also auch der Einlagerer Kaufmannsqualität haben. Ferner ist erforderlich, dass es sich bei der Retention um Geschäftsforderungen des Lagerhalters handelt, die zwischen ihm und dem Einlagerer aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden sind; zedierte Forderungen begründen kein Retentionsrecht. Gegenstand des Zurückbehaltungsrechtes sind bewegliche Sachen des Einlagerers und zwar diejenigen, die mit seinem Willen auf Grund von Handelsgeschäften (hier genügen einseitige Handelsgeschäfte) in den Besitz des Lagerhalters gekommen sind. Die Forderungen müssen in der Regel fällig sein, Ausnahmen hiervon enthält § 370 H.G.B. Von Wichtigkeit für den Lagerhalter ist die Bestimmung des Absatz 3 des § 369, die besagt, dass das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von ihm übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstand zu verfahren, widerstreitet.

Diese Vorschrift könnte zu der Annahme führen, dass beim Lagergeschäft ein Retentionsrecht überhaupt ausgeschlossen ist, da der Lagerhalter durch den Lagervertrag ohnehin die Verpflichtung übernimmt, das Gut dem Einlagerer oder dem legitimierten Dritten jederzeit zurückzuerstatten. Diese Folgerung darf aber nicht aus der Bestimmung des § 369 Abs. 3 gezogen werden. Sie ist nicht dahin auszulegen, dass eine Rückgabepflicht als solche bereits das Retentionsrecht unmöglich macht; der Schwerpunkt der Vorschrift liegt vielmehr „in der Anweisung oder Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstand zu verfahren". Diese Anweisungen oder Verpflichtungen erst heben das Zurückbehaltungsrecht auf. Es sind Sonderbestimmungen, die getroffen werden müssen, um das Retentionsrecht auszuschliessen, mögen sie sich auch ihrem Inhalt nach mit den gesetzlichen Verpflichtungen decken[1]). Weist demnach der Einlagerer den Lagerhalter vor oder bei der Übergabe des Gutes an, dasselbe ihm oder einem Dritten nach Beendigung des Lagervertrages herauszugeben, oder verpflichtet sich der Lagerhalter hierzu, so liegt darin ein Verzicht seinerseits auf das Retentionsrecht; sind umgekehrt keine Anweisungen gemacht oder Vereinbarungen betreffs des Gutes getroffen, so unterwirft sich der Einlagerer dem Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters.

Seiner rechtlichen Natur nach ist das Zurückbehaltungsrecht ein persönliches Recht, darin ändert auch nichts, dass es mit gewissen dinglichen Wirkungen ausgestattet ist. So kommt dem Lagerhalter nicht der Schutz des guten Glaubens zu statten, er erwirbt kein Zurückbehaltungsrecht an den Sachen,

---

1) Vgl. Staub a. a. O. § 369 Anm. 40/41.

die zur Zeit der Entstehung des Retentionsrechtes nicht im Eigentum des Einlagerers standen, mag er denselben auch für den Eigentümer oder für verfügungsberechtigt gehalten haben. Bereits bestehende dingliche Rechte werden durch das Retentionsrecht nicht zurückgedrängt; neue dingliche Rechte können begründet werden. Der Eigentümer kann das retinierte Gut einem Dritten veräussern oder verpfänden. Doch gilt hier die Bestimmung, dass einem Dritten gegenüber das Zurückbehaltungsrecht insoweit besteht, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können (§ 369 Abs. 2 H.G.B.). Diese Vorschrift greift in allen den Fällen Platz, wo bei der Veräusserung oder Belastung des Gutes die körperliche Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt wird. Hier kann der Lagerhalter, vorausgesetzt, dass er im Besitze des Gutes ist, dem dinglichen Recht des neuen Eigentümers, Pfandgläubigers oder Niessbrauchers, die Herausgabe des Gutes zu verlangen, sein persönliches Recht, dasselbe zurückzubehalten, erfolgreich entgegensetzen (§ 986 Abs. 2 B.G.B.).

Später entstandenen gesetzlichen Pfandrechten oder Zurückbehaltungsrechten Dritter muss aber das Retentionsrecht des Lagerhalters weichen; der Schutz des § 986 Abs. 2 ist hier dem Lagerhalter versagt[1]).

Aus dem persönlichen Charakter des Retentionsrechtes ergibt sich als weitere Folge, dass es dem Lagerhalter nicht möglich ist, mit einer petitorischen Klage von einem Dritten die Herausgabe der Sache

1) Vgl. Denkschrift S. 212; Cosack a. a. O. S. 131; Lehmann-Ring a. a. O. § 369 Anm. 20; a. M. Staub a. a. O. § 369 Anm. 20.

zu verlangen; sein Retentionsrecht ist erloschen, sobald er „den Besitz rechtmässig oder unrechtmässig verliert“ [1]). Nur mit der deutschen Fahrnisklage aus § 1007 B.G.B. kann er unter Umständen, nämlich bei unfreiwilligem Besitzverlust, den Drittbesitzer in Anspruch nehmen. Auch kann er den Besitz unter Umständen wieder neu erwerben auf Grund der Besitzklage (§§ 861, 862 B.G.B.); eine schlechtweg bloss auf Grund eines Retentionsrechtes gegen jeden Dritten auf Herausgabe gerichtete Klage, wie sie der Pfandgläubiger hat (§ 1227 B.G.B.) ist dem Lagerhalter nicht eingeräumt [2]).

Die Bedeutung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts liegt in der Verkaufsbefugnis; der Lagerhat nicht nur das Recht, dem Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolgern, soweit gegen letztere überhaupt nach §§ 364 Abs. 2, 369 Abs. 2 H.G.B. das Retentionsrecht wirksam ist, die Herausgabe des Gutes zu verweigern, bis seinen Forderungen genüge getan ist, er kann sich vielmehr aus dem zurückbehaltenen Gut befriedigen, ohne auf Rechte solcher Dritter Rücksicht nehmen zu brauchen, gegen die er sein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann (§ 371 H.G.B.). Hier stehen sich also Pfandrecht und kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht einander gleich. Die Befriedigung aus dem Gut erfolgt auch hier im Wege des Verkaufs, der den Vorschriften über den Verkauf des Pfandes unterliegt (§§ 1233 ff. B.G.B.); nur ist beim Retentionsrecht die Wartefrist auf eine Woche herabgesetzt.

Der durchgreifende Unterschied zwischen dem

---

1) Cosack a. a. O. S. 132.

2) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 369 Anm. 20; Cosack a. a. O. S. 132; a. M. Staub a. a. O.

Pfandrecht und dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht besteht aber darin, dass der Gläubiger letzteres nur auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Grund eines vollstreckbaren Titels realisieren kann; ein aussergerichtlicher Verkauf nach Fälligkeit der Forderung und Ablauf der Wartefrist, wie dem Pfandgläubiger zusteht, ist dem Retentionsberechtigten nicht möglich. Der Lagerhalter kann also entweder seine Forderung einklagen und nach erlangtem Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung in das retinierte Gut erwirken, oder aber direkt auf Gestattung der Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gut klagen.

Der Lagerhalter hat seine Klage gegen den Eigentümer des Lagergutes zu richten, dies kann der Einlagerer, aber auch ein Dritter sein. Entscheidend ist, wer zur Zeit der Rechtshängigkeit Eigentümer ist. Hat jedoch der Lagerhalter von einem Eigentumswechsel keine Kenntnis erlangt, so kann sich der neue Eigentümer nicht dem rechtskräftigen Urteil, das der Lagerhalter gegen den früheren Eigentümer auf Gestattung der Befriedigung erwirkt hat, widersetzen, doch ist natürlich auch hier § 369 Abs. 2 H.G.B. zu beachten.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass der Lagerhalter das Retentionsrecht nur insoweit geltend machen darf, als zur Sicherung seiner Ansprüche erforderlich ist. Er ist nicht befugt, das ganze Lagergut für eine Forderung zurückzubehalten, deren Werthöhe hinter der des retinierten Gutes zurückbleibt. Da ferner dem Lagerhalter durch das Zurückbehaltungsrecht eine Sicherheit geboten werden soll, so fällt dasselbe überhaupt fort, wenn ihm in anderer Weise Sicherheit geleistet wird; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist aber ausgeschlossen (§ 369 H.G.B.).

§ 14.

Die Verjährungsfristen.

a) Für die Ansprüche des Einlagerers.

Die Verjährung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder seinen Rechtsnachfolgern aus dem Lagergeschäft zustehen, ihre Frist, Beginn, Hemmung, Unterbrechung und Wirkung richten sich im allgemeinen nach den Vorschriften des B.G.B. (§§ 195 ff.). Ausnahmebestimmungen in Bezug auf Frist und Beginn der Verjährung hat das H.G.B. nur für diejenigen Ansprüche getroffen, die dem Einlagerer aus dem Verlust, der Minderung, Beschädigung oder verspäteten Ablieferung des Gutes erwachsen. Diese Ansprüche verjähren in einem Jahre, und zwar beginnt die Verjährung im Falle der Beschädigung und Minderung des Gutes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des teilweisen Verlustes oder wegen verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen (§ 414 Abs. 2).

Bei dem Lagergeschäft wird die Ablieferung im Zweifel dadurch bewirkt, dass der Lagerhalter dem Einlagerer oder dem Scheininhaber am Lagerungsort das Gut zurückerstattet; dort hat es der Einlagerer abzuholen. Der Tag, an dem die Ablieferung hätte geschehen müssen, ist also derjenige, an dem sich der Einlagerer am Lagerungsort zur Empfangnahme bereit erklärt, der Lagerhalter aber das Gut nicht oder nicht vollständig zurückerstattet hat; mit dem Ablauf dieses Tages beginnt die Verjährung zu laufen [1]).

---

1) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 522.

Eine Sonderbestimmung für den Beginn der Verjährung hat das H.G.B. im § 423 Satz 2 beim gänzlichen Verlust des Lagergutes getroffen. Hier fängt sie mit Ablauf des Tages an, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer oder bei Kenntnis auch dem Inhaber des Lagerscheins von dem Verluste Anzeige macht. Diese Vorschrift musste aus dem Grunde gegeben werden, weil beim Lagergeschäft eine bestimmte Zeit für die Auslieferung nicht besteht, der Lagerhalter vielmehr jederzeit auf Verlangen des Einlagerers das Gut zurückzuerstatten hat[1]). Von dem gänzlichen Verlust hat der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige zu machen, diese Pflicht ergibt sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, auf denen das Verhältnis zwischen Lagerhalter und Einlagerer beruht[2]).

Im Gegensatz zu § 225 B.G.B., der eine Verkürzung der Verjährungsfrist durch Vertrag für zulässig erklärt, steht nach § 414 Satz 2 den Parteien hier auch die Verlängerung frei; die Verjährung überhaupt auszuschliessen, ist jedoch auch hier nicht möglich.

Diese kurze Verjährungsfrist von einem Jahre fällt aber dann zu Gunsten des Lagerhalters fort, wenn er den Verlust, die Beschädigung, die Minderung oder verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 414 Abs. 4). Dem vorsätzlichen Handeln des Lagerhalters steht das derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gleich (§ 278 B.G.B.). Hier läuft die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren, die mit der betreffenden vorsätzlichen Tat beginnt. Es muss sich aber in diesem Falle um eine vorsätzliche Verletzung der sich aus dem Lagervertrag ergebenden Pflichten handeln; Ansprüche

---

1) Vgl. Denkschrift S. 255.
2) Vgl. Denkschrift S. 255.

aus unerlaubten Handlungen des Lagerhalters unterliegen einer besonderen Verjährung (§ 852 B.G.B.).

Sind die im Absatz 1 angeführten Ansprüche des Einlagerers verjährt, so kann der Lagerhalter ihre Erfüllung verweigern (§ 222 B.G.B.). Im Gegensatz zu § 390 B.G.B. sind sie auch nicht mehr ohne weiteres zur Aufrechnung geeignet, wenn sie zu der Zeit, zu welcher sie gegen die Forderung des Lagerhalters aufgerechnet werden konnten, noch nicht verjährt waren. Der Einlagerer muss vielmehr nach § 414 Abs. 3, will er seine Ansprüche für eine spätere Aufrechnung erhalten, innerhalb der Verjährungsfrist dem Lagerhalter den Verlust, die Minderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung des Gutes anzeigen oder wenigstens die Anzeige absenden. Dieser Anzeige an den Lagerhalter steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme beantragt oder in einem zwischen dem Einlagerer und einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, Beschädigung, Minderung oder verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite dem Lagerhalter der Streit verkündet wird (§ 414 Abs. 3).

b) Für die Ansprüche des Lagerhalters.

Die Ansprüche des Lagerhalters gegen den Einlagerer verjähren in zwei Jahren, und wenn das Lagern und Aufbewahren für den Gewerbebetrieb des Einlagerers geschieht, in vier Jahren (§ 196 Z. 1 Abs. 2 B.G.B.); der Beginn der Verjährung richtet sich nach den §§ 201 ff. B.G.B. So ist mit Staub [1]) und Lehmann-Ring [2]) zu entscheiden. Düringer-Hachenburg [3]) nehmen eine 30jährige Frist an, indem sie sich streng an den

1) Vgl. Staub a. a. O. § 423 Anm. 2.
2) Vgl. Lehmann-Ring a. a. O. § 423 Anm. 2.
3) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 522.

Wortlaut des Gesetzes halten. Es ist ihnen auch unbedingt zuzugeben, dass das Lagergeschäft keine Besorgung fremder Geschäfte, keine Leistung von Diensten oder Ausführung von Arbeiten ist, dennoch erscheint es nicht angängig, die Ansprüche des Lagerhalters erst in 30 Jahren verjähren zu lassen. Es lässt sich vielmehr eine Verjährungsfrist von zwei bezw. vier Jahren aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, dass die Vorschriften des Lagergeschäftes mit denen des Speditionsgeschäfts tunlichst in Einklang zu bringen sind[1]), und da die Ansprüche des Spediteurs der Verjährung nach § 196 Ziffer 1 Abs. 2 B.G.B. unterliegen, so lassen sich diese Bestimmungen auch auf die Ansprüche des Lagerhalters anwenden[2]).

1) Vgl. Denkschrift S. 249.
2) Vgl. Lehmann-Ring § 423 Anm. 2.